

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 7. August 1970

60. Stück

- 243.** Bundesgesetz: 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970
244. Bundesgesetz: 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970
245. Bundesgesetz: 20. Gehaltsgesetz-Novelle
246. Bundesgesetz: 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
247. Bundesgesetz: 6. Novelle zum LaDÜG. 1962
248. Bundesgesetz: Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer — Dienstrechtsüberleitungsgesetzes
249. Bundesgesetz: Abänderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966
250. Bundesgesetz: Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes

243. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich geändert wird (1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 28/1969, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 4 bis 24 lauten:

„Anstellung

§ 4. (1) Die Aufnahme als Beamter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges (§ 6) und der Dienstklasse (§ 28 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) bestimmten Dienstposten (Anstellung). Sie ist nur zulässig, wenn ein solcher Dienstposten frei ist und alle Erfordernisse für die Aufnahme in das Dienstverhältnis im allgemeinen sowie für die Erlangung des Dienstpostens im besonderen erfüllt sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Dienstverhältnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Sofern nicht zur Erzielung eines jüngeren Nachwuchses die Aufnahme anderer Kräfte nötig ist, sollen die Personalstände durch Überstellung von Beamten anderer Dienstzweige oder durch Anstellung von Bundesbediensteten, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen (Vertragsbedienstete, Arbeiter), ergänzt werden. Hierbei sind Bewerber aus dem Dienstbereich, in welchem der Beamte tätig sein soll, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Provisorisches Dienstverhältnis

§ 5. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Beamten nach vier Jahren sowie nach Erfüllung der sonstigen, für die Definitivstellung vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Dienstbehörde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.

(3) Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:

- Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung,
- auf Grund ärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
- unbefriedigender Arbeitserfolg,
- pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten,
- Bedarfsmangel.

(4) In die provisorische Dienstzeit können die für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigten Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei Personen, die unmittelbar auf einen höheren als den niedrigsten für sie in Betracht kommenden Dienstposten ernannt wurden oder denen bei der Anstellung eine höhere als die niedrigste Gehaltsstufe zuerkannt

wurde, kann die provisorische Dienstzeit verkürzt werden. Bei der Einrechnung und der Verkürzung ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der Beamte keinen Anspruch auf Definitivstellung. Eine Kündigung durch die Dienstbehörde in dieser Zeit ist jedoch nur wirksam, wenn sie dem Beamten während der in Abs. 1 bestimmten Frist bekanntgegeben wurde oder wenn das Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe beendet worden ist. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.

Verwendungsgruppen, Dienstzweige und Amtstitel

§ 6. (1) Die Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, ihre Zuweisung zur Verwendungsgruppe A ‚Höherer Dienst‘, Verwendungsgruppe B ‚Gehobener Dienst‘, Verwendungsgruppe C ‚Fachdienst‘, Verwendungsgruppe D ‚Mittlerer Dienst‘ und zur

Verwendungsgruppe E ‚Hilfsdienst‘

und die mit den Dienstposten der Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verbundenen Amtstitel werden durch die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage zu Abschnitt I (Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, im folgenden kurz ‚Dienstzweigeordnung‘ genannt) bestimmt.

(2) Bei Beamten im provisorischen Dienstverhältnis ist, sofern in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, dem mit ihrem Dienstposten verbundenen Amtstitel das Wort ‚Provisorischer‘ (‚Provisorische‘) voranzustellen.

(3) Werden in einem Dienstzweig Dienstposten einer höheren Dienstklasse verliehen, als in der Dienstzweigeordnung vorgesehen ist, so gilt als Amtstitel für diese Dienstposten der für die höchste Dienstklasse des Dienstzweiges vorgesehene Amtstitel.

(4) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Funktionsbezeichnung zu führen. Diese Funktionsbezeichnungen sind vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben für diese Zeit nachstehende, ihnen jeweils gemäß § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Amtstitel zu führen:

1. in der Verwendungsgruppe E oder D: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister (Feuerwerker), Oberwachtmeister (Oberfeuerwerker), Stabswachtmeister (Stabsfeuerwerker), Oberstabswachtmeister (Oberstabsfeuerwerker);
2. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;
3. in der Verwendungsgruppe D oder C während ihrer Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie im ersten Ausbildungsjahr ‚Kadett‘, nach einer einjährigen erfolgreichen Ausbildung ‚Kornett‘ und nach einer zwei-jährigen erfolgreichen Ausbildung ‚Fähnrich‘.

(6) Werden die im Abs. 5 genannten Personen nicht im Dienstzweig ‚Unteroffiziere des Truppendienstes‘ verwendet, so ist dem Amtstitel ‚Wachtmeister‘, ‚Oberwachtmeister‘, ‚Stabswachtmeister‘, ‚Oberstabswachtmeister‘, ‚Offiziersstellvertreter‘, ‚Vizeleutnant‘ jeweils der Zusatz ‚des technischen Dienstes‘ beizufügen.

(7) Bis zur nächsten Beförderung gemäß § 8 des Wehrgesetzes haben Beamte, die

1. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im genannten Zeitpunkt innehaben,
2. nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im Zeitpunkt der Heranziehung innehaben.

(8) Bei Beamten des Ruhestandes ist dem Amtstitel der Zusatz ‚i. R.‘ anzufügen; Beamte, die im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand auf Grund der Dienstzweigeordnung eine Funktionsbezeichnung innehaben, dürfen diese mit dem Zusatz ‚a. D.‘ auch im Ruhestand führen.

(9) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den dauernden Ruhestand kann einem Beamten der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse verliehen werden, sofern nicht der Amtstitel nach der Dienstzweigeordnung an eine bestimmte Funktion geknüpft oder mit dem Beisatz ‚Wirklicher‘ versehen ist.

(10) Die Amtstitel der Beamten sind gesetzlich geschützt.

Anstellungserfordernisse

§ 7. (1) Die in den Abschnitten II der Teile A und B und im Abschnitt I des Teiles C der

Dienstzweigeordnung bestimmten Anstellungserfordernisse gelten, soweit in den Abschnitten III der Teile A und B und im Abschnitt II des Teiles C der Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige nichts anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte III der Teile A und B, der Abschnitt II des Teiles C und der Teil D der Dienstzweigeordnung bestimmen die Anstellungserfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder für einzelne Arten von Dienstposten neben den in den Abschnitten II der Teile A und B und im Abschnitt I des Teiles C der Dienstzweigeordnung festgesetzten Anstellungserfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner in den Teilen A, B und C für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten II der Teile A und B und dem Abschnitt I des Teiles C der Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

(3) Bei Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges sind vom Beamten im provisorischen Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis, vom Beamten im definitiven Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis und das Definitivstellungserfordernis für den neuen Dienstzweig zu erfüllen.

(4) Das Definitivstellungserfordernis im Sinne des Abs. 3 gilt als erfüllt, wenn der Beamte auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges der Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits als definitiver Beamter angehört und wenn

- 1 die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen notwendig ist oder
- 2 die Eignung für den Dienstzweig in einer mindestens sechsmonatigen Probeverwendung nachgewiesen wurde.

(5) Beamte, die sich im definitiven Dienstverhältnis in einem Dienstzweig einer niedrigeren Verwendungsgruppe befinden und die Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B durch den Nachweis der Reifeprüfung einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A durch den Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung erfüllen, können auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges der entsprechenden höheren Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, die für die Definitivstellung im neuen Dienstzweig erforderliche Dienstprüfung innerhalb eines bei der Ernennung zu bestimmenden Zeitraumes, der zwei Jahre nicht übersteigen darf, abzulegen.

(6) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

Dienstprüfungen

§ 8. (1) Dienstprüfungen haben aus einem allgemeinen und aus einem besonderen Teil zu bestehen.

(2) Der allgemeine Teil hat zu umfassen:

a) bei Prüfungen, die für die Dienstzweige der Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1 und H 2 vorgeschrieben sind:

1. österreichisches Verfassungsrecht,
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,
3. Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten;

b) bei sonstigen Prüfungen:

1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes,
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,
3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten.

(3) Der besondere Teil der Prüfung hat das für den Dienstzweig des Prüfungswerbers in Betracht kommende Verfahrensrecht zu enthalten. Die übrigen Prüfungsgegenstände sind den Erfordernissen der einzelnen Dienstzweige entsprechend durch Verordnung — im folgenden kurz 'Prüfungsvorschrift' genannt — festzusetzen.

(4) In der Prüfungsvorschrift kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der einem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst zufolge amtsärztlich festgestellter körperlicher Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

(5) Dienstprüfungen sind schriftlich und mündlich abzuhalten. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch, wenn und soweit dies wegen der Besonderheit der dienstlichen Verwendung bestimmter Gruppen von Bundesbeamten erforderlich ist, angeordnet werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder im Anschluß an diese eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

§ 9. (1) Bundesbeamte sind zur Ablegung einer Dienstprüfung zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen und die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben.

(2) Die Prüfung kann, wenn für die Erlangung eines Dienstpostens des Dienstzweiges, für den sie bestimmt ist, eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben ist, schon im letzten Jahre dieser

Dienstzeit — jedoch nicht vor Ablauf der in der Dienstzweigeordnung für die Prüfung vorgeschriebenen Zeit der Verwendung im Dienstzweig — abgelegt werden.

§ 10. Ergibt sich aus den Besonderheiten eines Dienstzweiges die Notwendigkeit, einen Ausbildungslehrgang einzurichten, so können in den Prüfungsvorschriften nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Leitung und Durchführung eines Ausbildungslehrganges, über die Zulassung zu diesem, den Gegenstand und die Dauer der Ausbildung sowie über die Zulassung zu der der Beendigung des Lehrganges folgenden Dienstprüfung erlassen werden.

§ 11. (1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ zu verlautbaren. Bei Prüfungskommissionen, deren Zuständigkeit sich nicht auf Wien erstreckt, genügt eine Verlautbarung in dem dem ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ entsprechenden Kundmachungorgan des betreffenden Bundeslandes.

(2) Eine Verlautbarung der Prüfungstermine ist nicht erforderlich, wenn die Bekanntmachung der Prüfungstermine in anderer geeigneter Weise gewährleistet ist.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der für die Prüfung eingerichteten Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstag schriftlich zu beantragen. Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Ansuchens um Zulassung zur Prüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Prüfungswerber die Prüfung spätestens sechs Monate nach seinem Ansuchen um Zulassung abgeschlossen haben kann.

(4) Wird dem Prüfungswerber in der Prüfungsvorschrift die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzuführen.

§ 12. (1) Die Dienstbehörde des Prüfungswerbers hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Der Auszug aus dem Standesausweis hat die die Person und die dienstrechtliche Stellung des Prüfungswerbers betreffenden Angaben, seine Vorbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung zu enthalten.

(2) Wird der Dienstbehörde des Prüfungswerbers in der Prüfungsvorschrift die Wahl eines aus mehreren Fachgebieten auszuwählenden Fachgebietes für die Prüfung eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet der Prüfungskommission bei der Weiterleitung des Antrages mitzuteilen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu ent-

scheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Behörde, die die Prüfungsvorschrift erlassen hat (§ 18), zulässig. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt zur Entscheidung über die Berufung zuständig. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden. Der Prüfungstag für die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung ist so festzusetzen, daß der Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung dem Prüfungswerber zwei Wochen vorher bekannt ist.

(4) Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Prüfungswerbers oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(5) Ist ein Prüfungswerber aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außerstande, am festgesetzten Tage zur Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates (§ 14) auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tage, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

§ 13. (1) Für jede Dienstprüfung sind von der Behörde, die die betreffende Prüfungsvorschrift zu erlassen hat (§ 18), eine, nach Bedarf auch mehrere Prüfungskommissionen zu errichten. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt zur Errichtung der Prüfungskommission zuständig.

(2) In den Prüfungsvorschriften sind als Sitz der Prüfungskommission die Behörde, die die Prüfungsvorschrift erlassen hat (§ 18), sofern es jedoch der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis oder der Vereinfachung der Verwaltung dient, ein Amt der Landesregierung oder eine Dienststelle, die einem Bundesministerium unmittelbar nachgeordnet ist, zu bestimmen; im letzten Fall ist der örtliche Wirkungsbereich der Prüfungskommission festzusetzen. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt als Behörde im Sinne des ersten Satzes anzusehen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungskommission richtet sich nach dem Dienort des Prüfungswerbers. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe oder bei großer Entfernung des Dienortes des Prüfungswerbers vom Sitz der Prüfungskom-

mission, hat das für den Prüfungswerber zuständige Bundesministerium für die Ablegung der Prüfung eine andere Prüfungskommission zu bestimmen.

(4) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission sind in den Prüfungsvorschriften unter Bedachtnahme auf die Prüfungsfächer festzulegen. Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission (jedes Prüfungssenates) muß Beamter des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe, der Prüfungskommissär für die im § 8 Abs. 2 lit. a genannten Prüfungsgegenstände muß rechtskundig sein. Steht ein Beamter des Höheren Dienstes nicht zur Verfügung, so hat der Vorsitzende der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe anzugehören.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind durch den Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich die Prüfungskommission errichtet wurde, im Falle des § 18 Abs. 2 durch den Präsidenten des Nationalrates, auf die Dauer von fünf Kalenderjahren zu bestellen. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch vorgesehen werden, daß in den Fällen, in denen nach Abs. 2 als Sitz der Prüfungskommission eine einem Bundesministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde bestimmt ist, der Leiter der Behörde, bei der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, mit der Bestellung des Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Mitglieder der Prüfungskommission betraut wird. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes unabhängig und selbständig.

(7) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, bei Suspension vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes.

(8) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Funktionsdauer abzurufen, wenn

1. sie es verlangen,
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,

3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfungskommissär eine Behinderung in der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen oder die Entstehung vermeidbarer Kosten verbunden wäre,

4. sie trotz Aufforderung unentschuldig an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben,

5. über sie rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde,

6. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(9) Mitglieder der Prüfungskommission können abberufen werden, wenn sie aus dem Dienststand ausscheiden.

(10) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, die mit der Prüfung verbunden sind, ist bei der Behörde vorzusorgen, bei der die Prüfungskommission errichtet ist.

§ 14. (1) Die Prüfungen sind, soweit in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, von Prüfungssenaten abzuhalten. Die Prüfungssenate sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bilden.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

§ 15. (1) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. In den Prüfungsvorschriften ist die Höchstdauer der schriftlichen Prüfung unter Bedachtnahme auf die zu lösenden Aufgaben festzusetzen.

(2) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe ist nicht zulässig.

(3) In den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht (§ 10), kann in der Prüfungsvorschrift vorgesehen werden, daß das Thema der schriftlichen Prüfung vom Vortragenden dieses Lehrganges bestimmt wird.

§ 16. (1) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Bei der praktischen Prüfung haben — sofern die Prüfungsvorschrift nicht die Anwesenheit aller Mitglieder anordnet — die Prüfungskommissäre anwesend zu sein, deren Fachgebiete Gegenstand der praktischen Prüfung sind.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Prüflings soweit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist.

§ 17. (1) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so ist die Prüfung bestanden. Haben alle Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, und ist die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte ‚mit Auszeichnung aus ...‘ beizufügen.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes durch den Prüfungswerber festgestellt, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung nach sechs Monaten wiederholt werden. Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken jedoch zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann er bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der zwölf Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

(4) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg angeführt werden und das von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen ist. In den Prüfungsvorschriften können nähere Bestimmungen über die Anführung von Prüfungsgegenständen im Zeugnis erlassen werden.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß des Prüfungssenates (Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

(6) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann die oberste Dienstbehörde dem Prüfungswerber bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung abzulegen. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 18. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind bei Prüfungen, die den Wirkungsbereich

1. nur eines Bundesministeriums betreffen, von diesem im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,
2. mehrerer Bundesministerien betreffen, vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien,
3. aller Bundesministerien betreffen, von der Bundesregierung zu erlassen.

(2) Soweit Prüfungen nur für Verwendungen im Bereich der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates in Betracht kommen, sind die betreffenden Verordnungen vom Präsidenten des Nationalrates zu erlassen.

Nachsicht von Anstellungserfordernissen

§ 19. (1) Der Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie ein Erfordernis eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppen E, D oder C oder den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppen B oder A durch ein anderes, in der Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehene Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

Dienstrang

§ 20. (1) Der Dienstrang eines Beamten richtet sich nach der Dauer der innerhalb seiner Ver-

wendungsgruppe und Dienstklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung in der Dienstklasse maßgebend ist. In der niedrigsten für die Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommenden Dienstklasse ist dieser Dienstzeit die tatsächliche Dienstzeit gleichzuhalten, die der Beamte in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund in einer gleichwertigen Entlohnungsgruppe oder in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft in einer gleichwertigen Verwendungs(Entlohnungs)gruppe verbracht hat.

(2) Bei Personen, die unmittelbar in eine höhere als die niedrigste für die Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommende Dienstklasse aufgenommen werden oder die von einer Besoldungsgruppe in eine andere überstellt werden, ist der Dienstrang bei der Ernennung zu bestimmen. Auf die Bestimmungen des Abs. 1 und auf die durchschnittlichen Rangverhältnisse in der Verwendungsgruppe und der Dienstklasse, in die der Beamte ernannt wird, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangverhältnis in der nächstniedrigeren Dienstklasse derselben Verwendungsgruppe,
2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bundesdienstzeit,
3. die Dauer einer nichtanrechenbaren tatsächlich zurückgelegten Bundesdienstzeit,
4. das Lebensalter.

(4) Der Beamte kann erklären, daß Umstände, die nach den Abs. 1 bis 3 für die Bestimmung seines Dienstranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung der Dienstbehörde. Der Beamte ist auf Grund des Rangverzichts derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der Rangverzicht ist unwiderruflich.

(5) Die Beamten eines Personalstandes sind im Personalstandesverzeichnis nach Dienstzweigen und Dienstklassen und innerhalb der Dienstklassen nach ihrer Rangfolge zu reihen. Die Personalstandesverzeichnisse sind jährlich mit 1. Jänner abzuschließen; den Beamten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Werden die Personalstandesverzeichnisse vervielfältigt, so sind sie den Beamten auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Festsetzung der Zahl der Dienstposten

§ 21. (1) Die Zahl der Dienstposten der Beamten ist innerhalb der Dienstpostenstände

getrennt nach Besoldungsgruppen und Verwendungsgruppen, ferner

- a) bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Beamten in handwerklicher Verwendung und Berufsoffizieren nach Dienstzweigen und Dienstklassen,
- b) bei Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten nach Standesgruppen,
- c) bei Lehrern nach Schularten und getrennt nach Leitern, Fachvorständen, Direktor-Stellvertretern, Erziehungsleitern und Lehrern,
- d) bei Wachebeamten nach Dienstzweigen, Dienstklassen und Dienststufen

durch das Bundesfinanzgesetz (Dienstpostenplan) festzusetzen. Es kann jedoch in den Verwendungsgruppen A und H 1 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen III bis VI, in den Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen II bis V und in den Verwendungsgruppen C, D, E, P 1 bis P 6, W 2 und W 3 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis III gemeinsam festgesetzt werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den auf die im Abs. 1 angegebene Weise nicht vorgesorgt ist, ist unzulässig.

(3) Inwieweit Personalstände aufgeteilt oder zusammengezogen werden und auf Rechnung eines Dienstpostens ein anderer Dienstposten besetzt werden kann, bestimmt der Dienstpostenplan.

Ernennung auf einen anderen Dienstposten

§ 22. (1) Die Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges oder einer höheren Dienstklasse erfolgt durch Ernennung.

(2) Ernennungen auf einen Dienstposten einer höheren Dienstklasse (Beförderungen), auf einen Dienstposten einer höheren Standesgruppe, auf einen Dienstposten eines Leiters einer Unterrichtsanstalt, eines Fachvorstandes, eines Direktor-Stellvertreters oder eines Erziehungsleiters und auf einen Dienstposten einer höheren Dienststufe sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Ernennungen außerhalb dieser Termine sind zulässig, wenn wichtige dienstliche Rücksichten dies erfordern.

(3) Eine rückwirkende Ernennung ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, rechtsunwirksam.

(4) Die rückwirkende Ernennung eines Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Verfahren eingeleitet ist, das seine Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebt, kann unter Offenhalten des Dienstpostens von der Stelle, der die Verleihung des Dienstpostens zusteht,

durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines die Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebenden Verfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe, so kann innerhalb dreier Monate die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe

§ 23. (1) Die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten der anderen Verwendungsgruppe. Sie ist nur zulässig, wenn der Beamte den Bedingungen für die Erlangung eines solchen Dienstpostens entspricht. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beamten.

(2) Die Zulassung zu einer Dienstprüfung, von deren erfolgreicher Ablegung die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe abhängt oder die als Bedingung für den weiteren Aufstieg in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, darf keinem Beamten verweigert werden, der die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zu der Dienstprüfung erfüllt. Ein Recht auf die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe kann aus dem Ablegen der Dienstprüfung nicht abgeleitet werden. Jedoch sind solche Beamte bei der Besetzung freigewordener Dienstposten der höheren Verwendungsgruppe bei sonst gleicher Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Wird ein Beamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, ohne die hiefür vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt zu haben (§ 7 Abs. 5), und erfüllt er die ihm auferlegte Verpflichtung, die Prüfung nachträglich abzulegen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so kann er ohne seine Zustimmung in seine frühere Verwendungsgruppe zurücküberstellt werden; aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist erstreckt werden.

Naturalbezüge

§ 24. (1) Dienstwohnung ist eine Wohnung, die dem Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses beigestellt wird und die der Beamte zwecks ordnungsgemäßer Ausübung seines Dienstes beziehen muß. Jede andere Wohnung, die dem Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Benützung überlassen wird, ist eine Naturalwohnung. Die Gewährung oder der Entzug des Benützungsrechtes an einer Dienst- oder Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(2) Durch die Überlassung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Beamten wird ein Bestandsverhältnis nicht begründet.

(3) Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen, wenn sein Dienstverhältnis aufgelöst wird oder eine Änderung seiner Dienstverwendung eintritt. Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist auch dann zu räumen, wenn sie auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Zweifel das Bundesministerium, dem die Verwaltung der Naturalwohnung untersteht. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine Wohnung zu erhalten.

(4) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Grundstücke (Hausgärten), die dem Beamten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses zur Verfügung gestellt wurden und weiters dann, wenn ein Beamter nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn seine Hinterbliebenen oder dritte Personen nach dem Ableben des Beamten im Genusse der ihm zur Verfügung gestellten Dienst- oder Naturalwohnung oder in der Benützung des Hausgartens oder eines sonstigen Grundstückes belassen werden.

(5) Dienstkleider, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe werden den Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes beigestellt. Der beteiligte Beamte haftet für Verlust oder Beschädigung, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Ersatz des Schadens ist in Geld zu leisten und wird von dem Gehalt des Beamten im Abzugswege hereingebracht.

(6) Nähere Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 kann die Bundesregierung erlassen.

(7) Inwieweit Beamte zum Tragen einer Uniform oder sonstiger Dienstkleider berechtigt oder verpflichtet sind, bestimmen die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erlassenen Vorschriften. In diesen Vorschriften wird auch das Recht der Beamten zum Tragen der Uniform oder eines sonstigen Dienstkleides in und außer Dienst und im Ausland sowie das Recht des Beamten des Ruhestandes zum Tragen der Uniform geregelt. Die Uniformen genießen den gesetzlichen Schutz.“

2. § 26 b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 bis 7 sind auf Beamte in handwerklicher Verwendung

mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P 4 bis P 6 der Verwendungsgruppe E und die Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 der Verwendungsgruppe D entsprechen.“

3. § 26 c entfällt.

4. Dem § 26 d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Nachweis ist ohne Einschränkung zulässig, wenn der Lehrbrief vor dem 11. April 1939 in einem Industriebetrieb erworben wurde.“

5. § 31 lautet:

„Dienstrang

§ 31. Für die Bestimmung des Dienstranges der staatsanwaltschaftlichen Beamten gelten die Vorschriften des § 20 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Verwendungsgruppe und Dienstklasse die Standesgruppe tritt.“

6. § 34 entfällt.

7. Die Abs. 4 und 6 des § 35 entfallen; der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

8. § 36 Abs. 3 entfällt.

9. § 37 Abs. 3 entfällt; die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“.

10. An die Stelle der §§ 38 bis 41 b treten folgende Bestimmungen:

„§ 38. (1) Vom Mangel eines in der Lehrer-Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist, wenn die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Lehrer-Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges durch ein anderes in der Lehrer-Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehene Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

Dienstrang

§ 39. Der Dienstrang der Lehrer richtet sich nach der für die Vorrückung maßgebenden Zeit. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.

Abschnitt III b

Sonderbestimmungen für Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Dienstzweige und Amtstitel

§ 40. (1) Jeder Dienstzweig ist einer der folgenden Verwendungsgruppen zuzuweisen:

- a) der Verwendungsgruppe S 1 für Landes-
schulinspektoren,
- b) der Verwendungsgruppe S 2 für Berufs-
schulinspektoren,
- c) der Verwendungsgruppe S 3 für Bezirks-
schulinspektoren.

(2) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes führen die im Abs. 1 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Bezeichnung als Amtstitel.

Dienstrang

§ 41. Der Dienstrang der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach der Dauer der innerhalb ihrer Verwendungsgruppe tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung maßgebend ist. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.“

11. Die Abs. 3 und 5 des § 42 a entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

12. § 42 c lautet:

„§ 42 c. (1) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber desselben Wachekörpers, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges durch ein anderes in der Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehene Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

(4) Bei Übernahme eines Wachbeamten in einen anderen Wachkörper kann, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der für den neuen Wachkörper zuständige Bundesminister bestimmen, inwieweit die im neuen Wachkörper für die betreffende Verwendungsgruppe vorgeschriebene Ausbildung durch die im bisherigen Wachkörper für dieselbe oder eine höhere Verwendungsgruppe zurückgelegte Ausbildung ersetzt wird.“

13. Nach § 42 c wird folgender § 42 d eingefügt:

„Dienstrang

§ 42 d. Die Vorschriften des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß bei dienstführenden Beamten an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt und daß sich der Dienstrang bei leitenden Beamten der Dienstklassen II und III nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 1 und bei eingeteilten Beamten nach der gesamten Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppe W 3, als Vertragsbediensteter des Wachdienstes, als zeitverpflichteter Soldat und als gemäß § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter richtet.“

14. Die Abs. 3 und 5 des § 44 entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

15. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 19 sind auf Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppe H 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppe H 4 der Verwendungsgruppe E entspricht.“

16. § 45 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vorschriften des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß sich bei Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III der Dienstrang nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 richtet.“

17. § 45 b Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt.“

Artikel II

(1) Die Anlage 2 (Übergangstabelle) bestimmt, welche Dienstzweige im Sinne des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes den in der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, welche durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, in der zuletzt geltenden Fassung (in der Folge kurz „Dienstzweigeverordnung“ genannt) festgesetzten Dienstzweigen entsprechen.

(2) Steht in der Anlage 2 einem bisher in der Dienstzweigeverordnung vorgesehenen Dienstzweig kein neuer Dienstzweig gegenüber, so dürfen ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Ernennungen auf Dienstposten dieser Dienstzweige vorgenommen werden. Für Beamte, die bereits vorher auf einen Dienstposten eines solchen Dienstzweiges ernannt worden sind, gelten die für diesen Dienstzweig maßgebenden Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung in der zuletzt geltenden Fassung weiter.

Artikel III

(1) Definitive Beamte des bisherigen Dienstzweiges gelten als definitive Beamte des neuen Dienstzweiges, in den der bisherige Dienstzweig gemäß Anlage 2 übergeleitet wurde.

(2) Provisorische Beamte des bisherigen Dienstzweiges gelten als provisorische Beamte des neuen Dienstzweiges, in den der bisherige Dienstzweig gemäß Anlage 2 übergeleitet wurde. Bis längstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können die in die neuen Dienstzweige übergeleiteten provisorischen Beamten die Definitivstellungserfordernisse nach ihrer Wahl entweder nach den zuletzt geltenden Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung oder nach den für die neuen Dienstzweige geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist können die Definitivstellungserfordernisse nur mehr nach den für die neuen Dienstzweige geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllt werden. Wird ein provisorischer Beamter während dieser Jahresfrist auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges ernannt, so hat er die Definitivstellungserfordernisse nach den für den neuen Dienstzweig geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfüllen; die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Artikels I sind auf solche Beamte anzuwenden.

(3) Die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehobenen Prüfungsvorschriften für die in der Dienstzweigeverordnung angeführten Dienstzweige sind so lange weiter als Prüfungsvorschriften für die neuen Dienstzweige anzuwenden, in die die bisherigen Dienstzweige gemäß Anlage 2 übergeleitet wurden, bis die in den neuen Dienstzweigen vorgesehenen Prüfungsvorschriften in Kraft treten.

Artikel IV

Beamte, die auf Grund der Dienstzweigeverordnung berechtigt waren, einen höheren Amtstitel zu führen, als er ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommt, sind berechtigt, diesen Amtstitel an Stelle des neuen Amtstitels weiterhin zu führen.

Artikel V

Die Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Anlage 1 Teil B Abschnitt II Abs. 4 und 5 wird durch einen bis zum 31. Juli 1972 erbrachten Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß der Anlage 1 Teil B Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeverordnung ersetzt.

Artikel VI

Bedienstete inländischer Gebietskörperschaften, die nicht Bundesbeamte sind, sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen, die vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben und die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und nicht nach anderen Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

Artikel VII

Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Dienst versehen, haben vor der Erlassung einer Verordnung nach § 6 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes für die Dauer dieser Verwendung die ihnen nach der Dienstzweigeverordnung in der zuletzt geltenden Fassung während einer solchen Auslandsverwendung zukommenden Amtstitel zu führen.

Artikel VIII

(1) Bis zum 31. Dezember 1970 wird das im Abschnitt II des Teiles C der Heeresdienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) vorgeschriebene Anstellungserfordernis für den Dienstzweig

- a) „10. Unteroffiziere des Truppendienstes“ durch die im Abschnitt II des Teiles C der Heeresdienstzweigeordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1967 enthaltenen Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 10, 11, 12, 14, 15, 17 oder 18,
- b) „11. Unteroffiziere des technischen Dienstes“ durch die im Abschnitt II des Teiles C der Heeresdienstzweigeordnung in der Fas-

sung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1967 enthaltenen Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 13 oder 16 ersetzt.

(2) Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1970 wird die in der Anlage 1 beim Dienstzweig

- a) „108. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung“ unter den Anstellungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernissen angeführte Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes durch die in Abs. 1 lit. a erwähnten Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 10, 11, 14, 15 oder 17
- b) „115. Mittlerer technischer Dienst“ unter den Anstellungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernissen angeführte Prüfung für Unteroffiziere des technischen Dienstes durch die in Abs. 1 lit. b erwähnten Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 13 oder 16
- c) „117. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidiens“ unter den Anstellungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernissen angeführte Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes durch die in Abs. 1 lit. a erwähnten Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 12 oder 18

ersetzt.

Artikel IX

Das für die Definitivstellung im Dienstzweig „Höherer schulpädagogischer Dienst“ vorgeschriebene Erfordernis gilt auch für jene Beamte als erfüllt, die bis zum 31. Dezember 1980 zum Beamten dieses Dienstzweiges ernannt werden, wenn sie unmittelbar vorher dem Dienstzweig „Lehrer im pädagogisch-psychologischen Dienst“ (Dienstzweig Nr. 26 der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) angehörten.

Artikel X

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird die Dienstzweigeverordnung in der zuletzt geltenden Fassung aufgehoben, soweit nicht dieses Bundesgesetz eine Weiteranwendung vorsieht.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Präsident des Nationalrates und jeder Bundesminister insoweit betraut, als sie oberste Dienstbehörde sind.

		Jonas	
Kreisky		Rösch	Broda
Firnberg	Androsch	Weiss	Staribacher
	Moser	Kirchschläger	

DIENSTZWEIGEORDNUNG FÜR DIE BEAMTEN DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG

TEIL A

Höherer Dienst

Abschnitt I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisende Berufsvorbildung erfordert.

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe A eingereichten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Abschluß eines Hochschulstudiums der im Abschnitt III bestimmten Richtungen.

(2) Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien sowie bei den Studien an der Hochschule für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Staatsprüfungen;

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;

3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hierfür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt;

4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen;

6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;

7. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;

8. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;

9. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;

10. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten.

(5) Sofern im Abschnitt III nicht ausdrücklich die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften vorgeschrieben ist, ist das Studium an der Hochschule für Welthandel auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

Abschnitt III

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

1. Dienst der Apotheker

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Provisor d. ¹⁾	Der Abschluß der pharmazeutischen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit, für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke. Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen.
IV		
V	Oberprovisor d. ¹⁾	
VI	Dircktor d. ¹⁾	
VII		

Anmerkung:

¹⁾ Hinzuzufügen ist die Bezeichnung der Dienststelle, für die der Dienstposten vorgesehen ist.

2. Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien an der Hochschule für Welthandel. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

3. Höherer Arbeitsinspektionsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Baukommissär	Der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien der Physik oder der Chemie; der Abschluß der beiden letztgenannten Studien, sofern die abschließende Prüfung zwei Fachrichtungen umfaßt, nur, wenn die zweite Fachrichtung eine mathematisch-naturwissenschaftliche ist, sowie, sofern das Studium gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 vollendet wurde, nur, wenn es mit dem Doktorat der Philosophie abgeschlossen wurde. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Bauoberkommissär	
VI	Baurat	
VII	Oberbaurat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

4. Höherer Archivdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Archivkommissär		Der Abschluß der philosophischen Studien, der theologischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung.
IV			
V			
VI			
VII			
	Wirklicher Hofrat ¹⁾		
VIII	Der Leiter des österreichischen Staatsarchivs	General- direktor des österreichischen Staats- archivs	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, des Allgemeinen Verwaltungsarchivs, des Verkehrsarchivs, des Finanz- und Hofkammerarchivs und des Kriegsarchivs die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“.

5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	a) Regierungssanitätskommissär b) Polizeisanitätskommissär c) Sanitätskommissär ¹⁾	Der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen. Für die Definitivstellung überdies: a) bei Ärzten der Arbeitsinspektion: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig, b) bei den Ärzten der Verkehrs-Arbeitsinspektion: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig, c) bei den übrigen Ärzten, soweit sie nicht an Krankenanstalten verwendet werden: die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.
IV		
V		
	a) Regierungssanitätsoberkommissär b) Polizeisanitätsoberkommissär c) Sanitätsoberkommissär ¹⁾	
VI	a) Regierungssanitätsrat b) Polizeisanitätsrat ²⁾ c) Sanitätsrat ¹⁾ ³⁾ ⁴⁾	
VII	a) Regierungsobersanitätsrat b) Polizeiobersanitätsrat ³⁾ c) Obersanitätsrat ¹⁾ ²⁾ ⁴⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ²⁾	

Anmerkung:

- a) Diese Amtstitel gelten für die Amtsärzte der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern.
b) Diese Amtstitel gelten für die Amtsärzte der Bundespolizeibehörden (Polizeiärzte).
c) Diese Amtstitel gelten für Ärzte in sonstigen Ämtern und Anstalten des Bundes sowie bei der Bundesgendarmerie.

¹⁾ An Krankenanstalten verwendete Ärzte führen in den Dienstklassen III und IV neben ihrem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Assistent“, in den höheren Dienstklassen die Funktionsbezeichnung „Oberarzt“; wenn sie als Leiter an einer Krankenabteilung verwendet werden, führen sie statt dieser Funktionsbezeichnung die Funktionsbezeichnung „Primararzt d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt; wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt eingesetzt sind, führen sie statt dessen die Funktionsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt.

²⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes einer Bundespolizeidirektion führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt d.“. Bei der Bundespolizeidirektion Wien führt der Stellvertreter des Chefarztes neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt-Stellvertreter der Bundespolizeidirektion Wien“.

³⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt d.“.

⁴⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes bei der Bundesgendarmerie führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt der Bundesgendarmerie“.

6. Höherer auswärtiger Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Attaché Legationssekretär 3. Klasse ¹⁾	Der Abschluß a) der rechtswissenschaftlichen Studien, b) der staatswissenschaftlichen Studien, c) der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung und die Erwerbung des Diploms der Diplomatischen Akademie oder d) der Studien an der Hochschule für Welthandel durch das Doktorat der Handelswissenschaften und die Erwerbung des Diploms der Diplomatischen Akademie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Legationssekretär 2. Klasse	
V	Legationssekretär 1. Klasse	
VI	Legationsrat 2. Klasse	
VII	Legationsrat 1. Klasse ²⁾	
VIII	außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister ³⁾	
IX	außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter	

Anmerkung:

Der Beamte hat für die Dauer seiner Verwendung bei einer Vertretungsbehörde im Ausland an Stelle seines Amtstitels die gemäß § 6 Abs. 4 festgesetzte Funktionsbezeichnung zu führen.

¹⁾ Ab der Definitivstellung.

²⁾ Dem Beamten kann für die Dauer der Verwendung als Leiter einer Gruppe oder Abteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Amtstitel „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“ verliehen werden, welcher an Stelle des bisherigen Amtstitels zu führen ist.

³⁾ Der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, die Leiter der Sektionen im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, der Chef des Kabinetts des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und der Chef des Protokolls führen an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“.

7. Höherer Baudienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsbaukommissär	Der Abschluß der technischen Studien oder der kulturtechnischen Studien. Für die Definitivstellung überdies nach Anordnung des zuständigen Bundesministeriums je nach der Verwendung des Beamten die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundesbaudienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Regierungsbauoberkommissär	
VI	Regierungsbaurat	
VII	Regierungsoberbaurat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter des Bundesstrombauamtes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Baudirektor des Bundesstrombauamtes“.

8. Höherer bergbehördlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsbergkommissär	Der Abschluß der montanistischen Studien (Studienrichtungen Bergwesen oder Erdölwesen) oder der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung der Abschluß beider Studien.
IV		
V	Regierungsbergoberkommissär	
VI	Regierungsbergtrat	
VII	Regierungsoberbergtrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

Die Leiter einer Berghauptmannschaft führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Berghauptmann“

9. Höherer Dienst der Berufsberatung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der Studien der Psychologie oder der Pädagogik gemäß Abschnitt II Abs. 2 oder das Doktorat der Philosophie gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik oder bei erbrachtem Nachweis der Inskription von Vorlesungen und der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch wenigstens vier Semester auf dem Gebiet der Psychologie, die Vollendung eines sonstigen Studiums an einer philosophischen Fakultät, der Abschluß der medizinischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung nach einjähriger Verwendung im Berufsberatungsdienst bei einem Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt; der Nachweis dieser Verwendung wird durch den Nachweis einer einjährigen Verwendung (Praxis) auf psychologischem oder pädagogischem Fachgebiet ersetzt.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Obertrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

10. Höherer Betriebsprüfungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Finanzkommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen, der betriebswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Betriebsprüfungsdienst.
IV		
V	Finanzoberkommissär	
VI	Finanzrat	
VII	Oberfinanzrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

11. Höherer Bibliotheksdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Wissenschaftlicher Assistent		Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst.
IV			
V	Staatsbibliothekar		
VI	Staatsbibliothekar ¹⁾		
VII	Oberstaatsbibliothekar ¹⁾ ²⁾ ³⁾		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾ ³⁾		
	Der Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek	General- direktor der Österreichi- schen Natio- nalbibliothek	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter einer Bibliothek führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“

²⁾ Leitern bedeutender Sammlungen der Österreichischen Nationalbibliothek kann neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ zuerkannt werden.

³⁾ Der Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek“.

12. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		1. Für Beamte des rechtskundigen Dienstes: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien; 2. für Beamte des fachlichen Dienstes: der Abschluß der philosophischen Studien, der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung 1. für Beamte des rechtskundigen Dienstes der Prüfung für den rechtskundigen Dienst, 2. für Beamte des fachlichen Dienstes der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V	Oberkommissär		
VI	Rat		
VII	Oberrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
	Der Leiter des Bundesdenkmal- amtes	Präsident des Bundes- denkmal- amtes	

13. Höherer Dolmetsch- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		<p>Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II und die erfolgreiche Ablegung der in der Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vorgesehenen Prüfung, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt oder an Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Vollendung des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums durch Ablegung der in der Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vorgesehenen Diplomprüfung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies der Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache zumindest im Ausmaß der Universitäts(Hochschul)sprachprüfung beider Leistungsstufen.</p>
IV			
V	Oberkommissär		
VI	Rat		
VII	Oberrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		

14. Höherer Finanzdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Finanzkommissär		<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Finanzdienst.</p>
IV			
V	Finanzoberkommissär		
VI	Finanzrat		
VII	Oberfinanzrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
VIII	Leiter einer Finanzlandesdirektion	Präsident der Finanzlandesdirektion	
IX			

15. Finanzprokuratursdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Prokuraturskommissär		<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien mit dem für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grad.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Finanzprokuratursdienst.</p> <p>Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.</p>
IV			
V	Prokuratursoberkommissär		
VI	Prokuratursrat		
VII	Oberprokuratursrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
IX	Der Leiter der Finanzprokuratur	Präsident der Finanzprokuratur	

16. Höherer forsttechnischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Forstkommissär	Der Abschluß der forstwirtschaftlichen Studien (bei der Wildbachverbauung mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus Wildbach- und Lawinerverbauung einschließlich Konstruktionsübungen, Wildbach- und Lawinerverbauung II, Hydraulik und Gewässerkunde, allgemeinem Wasserbau sowie Eisenbetonbau). Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.
IV		
V	Forstoberkommissär	
VI	Forstrat	
VII	Oberforstrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

17. Höherer Dienst in Justizanstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär Geistlicher Rektor ¹⁾ Sanitätskommissär	1. Für Seelsorger: der Abschluß der theologischen Studien und die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen. 2. Für Ärzte: der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen. 3. Für die übrigen Beamten: der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär Geistlicher Rektor ¹⁾ Sanitätsoberkommissär	
VI	Rat Geistlicher Rektor ¹⁾ Sanitätsrat	
VII	Oberrat Geistlicher Rektor ¹⁾ Obersanitätsrat	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach der Verwendung.

18. Höherer kriminaltechnischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß eines Hochschulstudiums einer fach einschlägigen Richtung. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren kriminaltechnischen Dienst.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

19. Höherer landwirtschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Landwirtschaftskommissär	Der Abschluß der landwirtschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst.
IV		
V		
VI		
VII		
VIII		
	Landwirtschaftsoberkommissär	
	Landwirtschaftsrat	
	Oberlandwirtschaftsrat	
	Wirklicher Hofrat	

20. Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltunggerichtshof

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Ministerialkommissär	Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II; überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung der Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorgeschriebenen Prüfung (Fachprüfung, Autorisationsprüfung). Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen. Beim Rechnungshof ferner die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
IV		
V	Ministerialoberkommissär	
VI	Ministerialsekretär	
VII	Sektionsrat	
VIII	Ministerialrat ¹⁾	
IX	Sektionschef ¹⁾ ²⁾ ³⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der mit der ständigen Stellvertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Obersten Agrarsenat betraute Beamte die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident des Obersten Agrarsenates“.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der zum Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestellte Beamte die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung“.

³⁾ Neben diesem Amtstitel führt der zum Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bestellte Beamte die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit“.

21. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	An Stelle der in Abschnitt II bestimmten Erfordernisse der Abschluß eines Hochschulstudiums, das in der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes (Lehrerdienstzweigeordnung) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehen ist.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

22. Höherer Dienst der Parlamentsstenographen

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel und die Kenntnis der Stenographie in dem für Parlamentsstenographen erforderlichen Ausmaß.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

23. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Polizeikommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.	
IV			
V	Polizeioberkommissär		
VI	Polizeirat ¹⁾		
VII	Oberpolizeirat ¹⁾ ²⁾		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾		
	Der Stellvertreter des Polizeipräsidenten in Wien		Polizeivizepräsident
IX	Der Polizeipräsident in Wien		Polizeipräsident

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien die Funktionsbezeichnung „Stadthauptmann“.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter einer Bundespolizeidirektion die Funktionsbezeichnung „Polizeidirektor“.

24. Rechtskundiger Dienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Parlamentarkommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorgeschriebenen Prüfung. Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahren abzulegen.
IV			
V	Parlamentssekretär		
VI			
VII	Parlamentsrat		
VIII			
VIII	Der Stellvertreter des Parlaments- direktors	Parlaments- vizedirektor	
IX	Parlamentsdirektor		

25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		<p>1. Für den rechtskundigen Dienst: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst im Patentamt nach dreijähriger Verwendung im Dienstzweig. Die Prüfung entfällt bei Eignung des Beamten zum Richteramt oder zum Rechtsanwaltsberuf.</p> <p>2. Für den höheren technischen Dienst: der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Patentamt nach dreijähriger Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>In den in Z. 1 und 2 vorgeschriebenen dreijährigen Zeitraum können Zeiten einer einschlägigen Praxis bis zum Höchstausmaß von eineinhalb Jahren eingerechnet werden.</p>
IV			
V	Oberkommissär		
VI	Ratssekretär		
VII	Rat ¹⁾		
VIII	Vorsitzender Rat		
	Die Stellvertreter des Präsidenten	Vize- präsident	
IX	Präsident		

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels führen die ständigen Vorsitzenden und Vorstände von Abteilungen des Patentamtes den Amtstitel „Vorsitzender Rat des Patentamtes“.

26. Rechtskundiger Dienst in der Präsidentschaftskanzlei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kabinettskommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorgeschriebenen Prüfung. Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahren abzulegen.
IV			
V	Kabinettssekretär		
VI			
VII	Kabinettsrat		
VIII			
VIII	Der Stellvertreter des Kabinetts- direktors	Kabinetts- vize- direktor	
IX	Kabinettsdirektor		

27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
III	Kommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V	Oberkommissär		
VI	Rat		
VII	Oberrat		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾		

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter der Österreichischen Salinen führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor der Österreichischen Salinen“.

28. Höherer Redaktionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
III	Redaktionskommissär		Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Redaktionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V	Redaktionsoberkommissär		
VI	Redaktionsrat		
VII	Oberredaktionsrat		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾		

Anmerkung:

¹⁾ Der mit der Leitung der „Wiener Zeitung“ betraute Beamte führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefredakteur der Wiener Zeitung“.

29. Akademische Restauratoren

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Akademischer Restaurator	Der Abschluß der Studien an der Meisterschule für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder der Abschluß der Studien einer einschlägigen Fachrichtung an einer anderen Hochschule. In allen Fällen überdies der Nachweis einer dreijährigen besonderen praktisch künstlerischen Ausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet.
IV		
V	Akademischer Oberrestaurator	
VI		
VII	Akademischer Chefrestaurator	

30. Höherer schulpyschologischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren schulpyschologischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig oder die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 1 oder L 2 entsprechenden Verwendung.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

31. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den sozial- und wirtschaftskundigen Verwaltungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

32. Höherer statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		<p>Der Abschluß eines der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren statistischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Für die schriftliche Prüfung kann in der Prüfungsvorschrift auch eine Hausarbeit vorgeschrieben werden. Diese Prüfung wird ersetzt durch den Nachweis der Eignung für die Definitivstellung im rechtskundigen Verwaltungsdienst oder im höheren Finanzdienst oder für die Ernennung zum Richter.</p>
IV			
V	Oberkommissär		
VI	Rat		
VII	Oberrat		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾		
IX	Der Leiter des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes“.

33. Höherer technischer Agrardienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
III	Agrarbaukommissär	<p>Der Abschluß der Studien der Bodenkultur in der forstwirtschaftlichen, kulturtechnischen oder landwirtschaftlichen Studienrichtung, oder der Studien der Geodäsie, der Elektrotechnik oder des Maschinenbaues.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Agrardienst nach zweijähriger Verwendung im Dienstzweig.</p>	
IV			
V	Agrarbauoberkommissär		
VI	Agrarbauamt		
VII	Agrarbauoberamt		
VIII	Wirklicher Hofrat		

34. Höherer technischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Baukommissär	Der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur, der Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V		
VI		
VII		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾ ³⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führen der Leiter der Bundesgebäudeverwaltung I Wien und die Leiter der Bundesgebäudeverwaltung II, soweit diese mindestens den Bereich eines Bundeslandes umfassen, die Funktionsbezeichnung „Baudirektor d.“.

²⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter des Amtes für Wehrtechnik des Bundesministeriums für Landesverteidigung, wenn er gleichzeitig mit der Führung der wehrtechnischen Agenden beim Bundesministerium für Landesverteidigung betraut ist, den Amtstitel „Heeres-Chefingenieur“.

³⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt den Amtstitel „Präsident des Bundesamtes für Zivilluftfahrt“.

35. Höherer technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		1. Im Eichdienst: der Abschluß der technischen Studien an einer Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik oder der Studienrichtungen der technischen Chemie oder der technischen Physik oder der Abschluß der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (Eichdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig. 2. Im Vermessungsdienst: der Abschluß der technischen Studien der Studienrichtung Vermessungswesen oder der Abschluß der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung für die Studienrichtung Vermessungswesen der technischen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (Vermessungsdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V			
VI			
VII			
VIII	Wirklicher Hofrat		
	Der Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	Vizepräsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	
IX	Der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	

36. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wardein	<p>1. Beim Hauptmünzamt: der Abschluß der montanistischen Studien, der Studien für Maschinenbau oder der Studien der Chemie;</p> <p>2. bei den Behörden des Punzierungswesens: der Abschluß der montanistischen Studien, der Studien der Chemie oder der Studien der Gas- und Feuerungstechnik.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens.</p>
IV	Münzwardein ¹⁾	
V	Oberwardein Obermünzwardein ¹⁾	
VI	Bergrat	
VII	Oberbergrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten nur für Dienstposten des Hauptmünzamtes.

37. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Baukommissär	<p>Der Abschluß der technischen Studien, der Studien der Architektur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein), für den Hochbaudiendienst der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundesbaudiendienst und der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein).</p> <p>Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren technischen Prüfung (Allgemein); bei Verwendung im Postautobetriebsdienst der höheren technischen Prüfung (Postautobetriebsdienst); dieses Erfordernis gilt nicht für den Hochbaudiendienst.</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die im vorigen Absatz angeführten Prüfungen kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>	
IV			
V	Bauoberkommissär		
VI	Baurat		
VII	Oberbaurat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Leiter einer Post- und Telegraphendirektion		
IX			Präsident d.

38. Höherer technischer Dienst bei den Salinen

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Bergkommissär	<p>Der Abschluß der montanistischen Studien (Studienrichtung Bergwesen) oder der technischen Studien.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus der Salinenkunde an der Montanistischen Hochschule.</p>
IV		
V	Bergoberkommissär	
VI	Bergrat	
VII	Oberbergrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

39. Höherer technischer Finanzdienst und höherer Bodenschätzungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Technischer Finanzkommissär	1. Für den höheren technischen Finanzdienst: der Abschluß der Studien der Chemie, der Pharmazie oder der Gärungstechnik. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Finanzdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Technischer Finanzoberkommissär	2. Für den höheren Bodenschätzungsdienst: der Abschluß der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder kulturtechnischen Studien der Botanik, Geologie oder Meteorologie.
VI	Technischer Finanzrat	
VII	Technischer Oberfinanzrat	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bodenschätzungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
VIII	Wirklicher Hofrat	

40. Dienst der Tierärzte bei Ämtern und Anstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsveterinärkommissär	Der Abschluß der tierärztlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.
IV		
V	Regierungsveterinäroberkommissär ¹⁾	
VI	Regierungsveterinärerrat ¹⁾	
VII	Regierungsoberveterinärerrat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führen Leiter eines Landstallmeisteramtes die Funktionsbezeichnung „Landstallmeister“, Leiter eines Stallamtes die Funktionsbezeichnung „Stallamtsdirektor“ und Leiter eines Gestütes die Funktionsbezeichnung „Gestütsdirektor“.

41. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten, an wasserbaulichen Versuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut, an physikalisch-technischen, chemischen oder sonstigen Laboratorien, bei der Verwaltung der Bundesgärten und bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>1. An den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, an der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, an der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut, am Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut, an der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, an der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und am Laboratorium der Arzneibuchkommission: der Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem der Verwendung entsprechenden Fachgebiet und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.</p> <p>2. Bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn: der Abschluß der Studien an der tierärztlichen Hochschule oder der philosophischen Studien, Fachrichtung Zoologie.</p> <p>3. In den übrigen Fällen: der Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem der Verwendung entsprechenden Fachgebiet.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der der Dienstverwendung entsprechenden Fachprüfung. Ärzte haben als Fachprüfung die Physiksprüfung, Tierärzte die tierärztliche Physiksprüfung abzulegen. Ärzte (Tierärzte) bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten haben entweder die Physiksprüfung (tierärztliche Physiksprüfung) oder die Fachprüfung für den Höheren Dienst an diesen Anstalten abzulegen.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat ¹⁾	
VII	Oberrat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter einer Anstalt führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt.

42. Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
	(Dienstposten)	(Amtstitel)		
III	Direktionskommissär		<p>Der Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder handelswissenschaftlicher Richtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt.</p>	
IV				
V	Direktionsoberkommissär			
VI	Direktionsrat			
VII	Oberdirektionsrat			
	Wirklicher Hofrat			
VIII	Der Stellvertreter des Gouverneurs des Postsparkassenamtes			Vizegouverneur des Postsparkassenamtes
IX	Gouverneur des Postsparkassenamtes			

43. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Postkommissär		<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein).</p> <p>Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung.</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die höhere Verwaltungsprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
IV			
V	Postoberkommissär		
VI	Postrat		
VII	Oberpostrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d.	
IX			

44. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Direktionskommissär		<p>1. Für den höheren Verwaltungsdienst: die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der handelswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Studienrichtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst oder der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst.</p> <p>2. Für den höheren technischen Dienst: der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien für Bodenkultur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst.</p>
IV			
V	Direktionsoberkommissär		
VI	Direktionsrat		
VII	Oberdirektionsrat		
	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Leiter der Österreichischen Staatsdruckerei	General- direktor der Österreichischen Staats- druckerei	

45. Höherer Wirtschaftsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wirtschaftskommissär	Der Abschluß der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.
IV		
V	Wirtschaftsoberkommissär	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist für die Definitivstellung an Stelle der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst und der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) erforderlich. Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung. In den Prüfungsvorschriften für die höhere Verwaltungsprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.
VI	Wirtschaftsrat	
VII	Oberwirtschaftsrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

46. Wissenschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wissenschaftlicher Kommissär Kommissär ¹⁾	1. Für Beamte des höheren Auslandskulturdienstes: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der Studien an der Hochschule für Welthandel oder der philosophischen Studien.
IV		
V	Wissenschaftlicher Oberkommissär Oberkommissär ¹⁾	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Auslandskulturdienst. 2. An Hochschulen: die volle Hochschulbildung in einem der Verwendung entsprechenden Fach. 3. Für die übrigen Beamten: eine wissenschaftliche Berufsvorbildung in einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst.
VI	Wissenschaftlicher Rat Kulturrat ²⁾	
VII	Wissenschaftlicher Oberrat ²⁾ Kulturoberrat ¹⁾ Chefgeologe ³⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Dieser Amtstitel gilt nur für Beamte des höheren Auslandskulturdienstes.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter einer selbständigen Anstalt, Sammlung oder eines Kulturinstitutes die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt, der Sammlung oder des Kulturinstitutes. Den Stellvertretern des Leiters einer besonders großen Anstalt oder Sammlung oder eines besonders großen Kulturinstitutes kann die Funktionsbezeichnung „Vizedirektor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt, der Sammlung oder des Kulturinstitutes zuerkannt werden.

³⁾ Für Bedienstete der Geologischen Bundesanstalt.

TEIL B

Gehobener Dienst

Abschnitt I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Lehranstalt erfordert.

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe B eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

(2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

(3) Das Erfordernis für die Anstellung wird ferner durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Beamte die Beamten-Aufstiegsprüfung (Abs. 4) erfolgreich abgelegt hat. Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu

einer Gemeinde zugebrachte Zeit ist in den Zeitraum von acht Jahren einzurechnen.

(4) In der Beamten-Aufstiegsprüfung ist der Nachweis folgender Kenntnisse zu erbringen:

1. Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):

- a) Deutsch
- b) Geschichte und Sozialkunde
- c) Geographie und Wirtschaftskunde.

2. Nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in lit. a bis c angeführten Fächer:

- a) Fremdsprache
- b) eine weitere Fremdsprache
- c) Mathematik
- d) Physik
- e) Chemie
- f) Naturgeschichte.

(5) Der im Abs. 4 verlangte Nachweis von Kenntnissen ist durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften zu erbringen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Abschnitt III

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

47. Gehobener Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst bei den Arbeitsämtern nach zweijähriger Verwendung im Dienstzweig. Das Erfordernis der Absolvierung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule wird ersetzt durch eine sechsjährige erfolgreiche Verwendung im Fachdienst bei den Arbeitsämtern (Dienstzweig 72), wovon mindestens drei Jahre in probeweiser Verwendung im gehobenen Dienst zurückgelegt sein müssen.
III	Amtsrevident	
IV	Amtsberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

48. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent Bergassistent ¹⁾	<p>Ist als höhere Schule nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert worden, so ist für die Anstellung überdies eine mindestens zweijährige Praxis in einem Betrieb bzw. Bergbaubetrieb, in dem die für diesen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse erworben werden können, nachzuweisen.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst, im Bereich der bergbehördlichen Inspektion der Prüfung für den gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.</p> <p>Diese Erfordernisse werden ersetzt durch eine mindestens achtjährige qualifizierte Praxis in einem mittleren oder großen Betrieb bzw. Bergbaubetrieb, in dem die für diesen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse erworben werden können, und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst, im Bereich der bergbehördlichen Inspektion der Prüfung für den gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.</p> <p>Im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst zurückgelegte Dienstzeiten sind in die Praxis einzurechnen.</p>
III	Amtsrevident Bergrevident ¹⁾	
IV	Amtsoberrevident Bergoberrevident ¹⁾	
V	Amtssekretär Bergsekretär ¹⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Anmerkung:

¹⁾ Nur bei Verwendung im gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.

49. Gehobener Dienst an Archiven und Bibliotheken

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Archivassistent Bibliotheksassistent ¹⁾	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung</p> <p>a) beim Dienst an Archiven der Prüfung für den gehobenen Archivdienst;</p> <p>b) beim Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst;</p> <p>c) beim Dienst an Volksbibliotheken der Prüfung für den gehobenen Volksbibliotheksdienst.</p> <p>Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist von Beamten des gehobenen Archivdienstes an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen.</p>
III	Archivrevident Bibliotheksrevident ¹⁾	
IV	Archivoberrevident Bibliotheksoberrevident ¹⁾	
V	Archivsekretär Bibliotheksssekretär ¹⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.

50. Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Fernmeldeassistent Amtsassistent ¹⁾	<p>Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fachlichen Bau- und Erhaltungsdienstes oder des Maschinenfachdienstes (Verwendungsgruppe C) zurückgelegt wurden.</p> <p>Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach Mathematik als erbracht, wenn der Beamte die Fernmeldedienstprüfung III erfolgreich besteht.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung III.</p>
III	Fernmelderevident Amtsrevident ¹⁾	
IV	Fernmeldeoberrevident Amtsoberrevident ¹⁾	
V	Fernmeldeinspektor Amtssekretär ¹⁾	
VI	Amtsdirktor ²⁾ Fernmeldeoberinspektor Wirklicher Amtrrat ¹⁾	
VII	Amtsdirktor ²⁾ Fernmeldezentralinspektor Oberamtrrat ¹⁾	

Anmerkung:

- ¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in Dienststellen des Verwaltungsdienstes.
²⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

51. Gehobener Betriebsprüfungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Finanzassistent	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Betriebsprüfungsdienst.</p>
III	Finanzrevident	
IV	Finanzoberrevident	
V	Finanzsekretär	
VI	Wirklicher Amtrrat	
VII	Amtsdirktor	

52. Gehobener Finanzdienst und gehobener Bodenschätzungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Finanzassistent	<p>Für die Definitivstellung überdies</p> <p>a) beim gehobenen Finanzdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Finanzdienst,</p> <p>b) beim gehobenen Bodenschätzungsdienst der Prüfung für den gehobenen Bodenschätzungsdienst.</p>
III	Finanzrevident	
IV	Finanzoberrevident	
V	Finanzsekretär	
VI	Wirklicher Amtrrat	
VII	Amtsdirktor	

53. Gehobener Gartenbaudienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Gartenbauassistent	Die Reifeprüfung ist an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau abzulegen. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Gartenbaudienst.
III	Gartenbaurevident	
IV	Gartenbauoberrevident	
V	Gartenoberverwalter	
VI		
VII	Gartenbaudirektor	

54. Gehobener Dienst bei Gericht

Dienst-klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Justizassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung, der Grundbuchsführerprüfung und a) von Rechtspflegeranwärtern der Rechtspflegerprüfung, b) von Beamten, die die Laufbahn als leitende Beamte (Verordnungen BGBl. Nr. 7 und 8/1924) und als Bezirksrevisoren anstreben, der Fachprüfung für leitende Beamte bei Gericht, c) von den Verwahrungsbeamten der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
III	Justizrevident	
IV	Justizoberrevident	
V	Justizsekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

55. Gehobener Graveurdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Graveurassistent	Überdies die erforderlichen Kenntnisse in der Graveurkunst oder an Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Absolvierung einer Meisterschule für Medailleurkunst.
III	Graveur	
IV	Obergraveur	
V	Hauptgraveur	
VI	Chefgraveur	

56. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent Technischer Assistent ¹⁾	An Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 2.
III	Revident Technischer Revident ¹⁾	
IV	Oberrevident Technischer Oberrevident ¹⁾	
V	Sekretär Technischer Inspektor ¹⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat Technischer Oberinspektor ¹⁾	
VII	Amtsdirektor Technischer Zentralinspektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung im technischen Dienst.

57. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Landwirtschaftsassistent Kellereiinspektor ¹⁾	Die Reifeprüfung ist an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt, bei Kellereiinspektoren an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau abzulegen. Überdies eine zweijährige, bei Kellereiinspektoren eine fünfjährige Praxis in dem Fach, in dem der Beamte verwendet werden soll. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst.
III	Landwirtschaftsrevident Kellereiinspektor ¹⁾	
IV	Landwirtschaftsoberrévident Kellereiinspektor ¹⁾	
V	Landwirtschaftsinspektor Kellereioberinspektor ¹⁾	
VI	Landwirtschaftsobersinspektor	
VII	Kellereioberinspektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Beamte der Bundeskellereiinspektion.

58. Gehobener Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Inspektor	
VI	Oberinspektor	
VII		

59. Gehobener medizinisch- und veterinär-medizinisch-technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Medizinisch-technischer Assistent	Überdies für a) medizinisch-technische Assistenten die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961; b) veterinär-medizinisch-technische Assistenten die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Lehrganges an der Tierärztlichen Hochschule oder an einer veterinär-medizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.
III		
IV	Medizinisch-technischer Oberassistent	
V		
VI		
VII		

60. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten, am Bundesdenkmalamt und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent ¹⁾	Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen; diese Bestimmung gilt nicht für Anstalten technischer Richtung, für die Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für den gehobenen Auslandskulturdienst sowie für technische Präparatoren und technische Restauratoren. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten; im gehobenen Auslandskulturdienst der Prüfung für den gehobenen Auslandskulturdienst; für Restauratoren der Prüfung für den gehobenen Dienst der Restauratoren.
III	Revident ¹⁾	
IV	Oberrevident ²⁾	
V	Sekretär ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Anmerkung:

¹⁾ An die Stelle dieses Amtstitels treten nach Maßgabe der Verwendung des Beamten die Amtstitel „Technischer Demonstrator“, „Technischer Präparator“ oder „Technischer Restaurator“.

²⁾ An die Stelle dieses Amtstitels treten nach Maßgabe der Verwendung des Beamten die Amtstitel „Technischer Oberdemonstrator“, „Technischer Oberpräparator“ oder „Technischer Oberrestaurator“.

61. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent	An Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der in der Lehrer-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt III a) für Lehrer einer der Verwendungsgruppen L2 vorgesehenen Anstellungserfordernisse.
III	Amtsrevident	
IV	Amtsoberrévident	
V	Amtssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

62. Gehobener Dienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Zentralinspektor	

63. Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Post- und Fernmeldeassistent Amtsassistent ¹⁾	<p>Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fachlichen Verkehrsdienstes oder als Garage- und Werkmeister im Postautodienst (Verwendungsgruppe C) zurückgelegt wurden.</p> <p>Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach Fremdsprache als erbracht, wenn der Beamte die Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) erfolgreich besteht.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies</p> <p>a) bei Verwendung im Postautobetriebsdienst die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Postautobetriebsdienst), ferner für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung (Postautobetriebsdienst),</p> <p>b) in sonstigen Verwendungen die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein), ferner für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung (Allgemein).</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die Verkehrsleiterprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles ganz oder teilweise zu entfallen hat, wenn dieser zur Gänze oder teilweise bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
III	Post- und Fernmelderevident Amtsrevident ¹⁾	
IV	Postamtsverwalter ²⁾ Post- und Fernmeldeoberrevident Amtsrevident ¹⁾	
V	Postamtsoberverwalter ²⁾ Post- und Fernmeldeinspektor Amtssekretär ¹⁾	
VI	Amtsdirktor ²⁾ Post- und Fernmeldeoberinspektor Wirklicher Amtsrat ¹⁾	
VII	Amtsdirktor ²⁾ Post- und Fernmeldezentralinspektor Oberamtsrat ¹⁾	

Anmerkung:

- ¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes.
²⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

64. Gehobener Rechnungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Rechnungsassistent Quästursassistent ¹⁾	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst. Ferner im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Rechnungsdienst).</p> <p>In der Prüfungsvorschrift für die Verkehrsdienstprüfung III (Rechnungsdienst) kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles ganz oder teilweise zu entfallen hat, wenn dieser zur Gänze oder teilweise bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
III	Rechnungsrevident Quästursrevident ¹⁾	
IV	Rechnungsrevident Quästursrevident ¹⁾	
V	Rechnungssekretär Quästor ¹⁾ Hauptkassler ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat Quästor ¹⁾ ³⁾ Kassendirektor ²⁾	
VII	Rechnungsdirektor Zentralkassendirektor ²⁾	

Anmerkung:

- ¹⁾ Diese Amtstitel gelten für die Beamten des Quästurs- und Kassendienstes.
²⁾ Diese Amtstitel gelten für die Beamten der Staatshauptkasse.
³⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter der Quästur einer Hochschule den Amtstitel „Quästursdirektor“.

65. Gehobener Redaktionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Redaktionsassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Redaktionsdienst.
III	Redaktionsrevident	
IV	Redaktionsoberrevident	
V	Redaktionssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

66. Gehobener sozialer Betreuungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe (oder seinerzeitigen Fürsorgeschule) oder die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst. Die Reifeprüfung einer höheren Schule wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt. In die gemäß Abschnitt II Abs. 3 erforderliche Zeit von acht Jahren können auch Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Bundesdienstes eingerechnet werden.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

67. Gehobener statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen statistischen Dienst. Diese Prüfung wird durch die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für die Dienstzweige 52 oder 64 ersetzt.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

68. Gehobener Stenographendienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Stenographendienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

69. Gehobener technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Technischer Assistent Amtsassistent ¹⁾	Bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird die Reifeprüfung an einer höheren Schule ersetzt durch a) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem graphischen Betrieb oder b) eine mindestens sechsjährige Verwendung im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei. Für die Definitivstellung überdies 1. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) und der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst, 2. bei den Agrarbehörden der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei den Agrarbehörden, 3. im Eich- und Vermessungsdienst der Prüfung für den gehobenen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (je nach Verwendung im Eich- oder Vermessungsdienst), 4. für die übrigen Beamten der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst.
III	Technischer Revident Amtsrevident ¹⁾	
IV	Technischer Oberrevident Amtsoberrevident ¹⁾	
V	Technischer Inspektor Amtssekretär ¹⁾	
VI	Technischer Oberinspektor ²⁾ Wirklicher Amtsrat ¹⁾	
VII	Technischer Zentralinspektor ²⁾ Oberamtsrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in einer Post- und Telegraphendirektion.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter des technischen Betriebes der Österreichischen Staatsdruckerei die Funktionsbezeichnung „Betriebsleiter der Österreichischen Staatsdruckerei“.

70. Gehobener Verwaltungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent ¹⁾	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Beim Rechnungshof und in der Finanzverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst. Im Bereich der Justizverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung einer der für die Dienstzweige „Gehobener Dienst bei Gericht“ oder „Gehobener Rechnungsdienst“ vorgesehenen Prüfungen. Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der für einen der Dienstzweige „Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst“, „Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“, „Gehobener Rechnungsdienst“ und „Gehobener technischer Dienst“ vorgesehenen Prüfungen.
III	Amtsrevident ¹⁾	
IV	Amtsoberrévident ¹⁾ Verwalter d. ²⁾	
V	Amtssekretär ¹⁾ Oberverwalter d. ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat ¹⁾	
VII	Amtsdiréktor ¹⁾ Oberamtsrat ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Beamte bei einer Vertretungsbehörde im Ausland haben ab der Definitivstellung für die Dauer ihrer Verwendung an Stelle ihres Amtstitels die gemäß § 6 Abs. 4 festgesetzte Funktionsbezeichnung zu führen.

²⁾ Diese Amtstitel gelten für die Dienstposten bei Sanitätsanstalten des Bundes, für den Verwalter des Tiergartens Schönbrunn und für Dienstposten bei sonstigen Betrieben und betriebsähnlichen Dienststellen des Bundes unter Hinzufügung des Namens der Dienststelle.

³⁾ Dieser Amtstitel gilt bei Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung oder einer Schulbehörde des Bundes in den Ländern.

71. Gehobener Zolldienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Zollassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Zollprüfung.
III	Zollrévident	
IV	Zolloberrévident	
V	Zollamtman	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Zolldiréktor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels führen Zentralzollinspektoren diese Bezeichnung als Amtstitel.

TEIL C

Fachdienst

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe C eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst er-

forderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von wenigstens vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.

(2) Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f anzuwenden.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

72. Fachdienst bei den Arbeitsämtern

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst bei den Arbeitsämtern. Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird ersetzt durch eine mindestens vierjährige Verwendungszeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

73. Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt Bergfachadjunkt ¹⁾	1. Für Bedienstete des Arbeitsinspektionsdienstes die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst. Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird ersetzt durch a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder b) eine mindestens vierjährige Verwendungszeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst. 2. Für Bedienstete des bergbehördlichen Inspektionsdienstes an Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher (§ 96 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 37/1954), die Absolvierung einer Berg- und Hütterschule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den bergbehördlichen Inspektionsdienst.
II	Kontrollor Bergkontrollor ¹⁾	
III	Oberkontrollor Bergoberkontrollor ¹⁾	
IV	Fachinspektor Bergrevierinspektor ¹⁾	
V	Fachoberinspektor Bergrevieroberinspektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für den bergbehördlichen Inspektionsdienst.

74. Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fernmeldewerkmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteur oder die Erlernung eines sonstigen Elektrobberufes (-gewerbes), sowie eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Im Fernmeldeaußenbau-, im Fernschreiberinstandhaltungs- und im schwierigen fernmeldetechnischen Zeichnerdienst können die obigen Erfordernisse durch</p> <p>a) die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes) und eine mindestens vierjährige Verwendung im Bau- und Erhaltungsdienst, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder</p> <p>b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als definitiver Beamter des mittleren Bau- und Erhaltungsdienstes und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig ersetzt werden.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung II. der der Dienstverwendung entsprechenden Fachrichtung.</p>
II		
III		
IV		
V		

75. Bereiter der Spanischen Reitschule

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bereiter der Spanischen Reitschule ¹⁾	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Bereiter der Spanischen Reitschule.</p>
II		
III		
IV		

Anmerkung:

¹⁾ In den Dienstklassen III bis V führen Bereiter in leitender Stellung als Ausbilder an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „Oberbereiter der Spanischen Reitschule“.

76. Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst der Bewährungshilfe und den Fürsorgefachdienst oder an Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung und der vorstehend angeführten Erfordernisse die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorge-schule).</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

77. Fachdienst an Bibliotheken

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bibliotheksadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken.
II	Bibliothekskontrollor	
III	Bibliotheksoberkontrollor	
IV	Bibliotheksfachinspektor	
V	Bibliotheksfachoberinspektor	

78. Finanzfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Finanzadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Finanzfachdienst.
II	Finanzkontrollor	
III	Finanzoberkontrollor	
IV	Finanzfachinspektor	
V	Finanzfachoberinspektor	

79. Forstfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Förster	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Absolvierung einer Försterschule und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst.
II		
III	Oberförster	
IV		
V	Forstverwalter ¹⁾ Forstoberinspektor ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung im Forstbetriebsdienst.

²⁾ Bei Verwendung im Forstaufsichtsdienst.

80. Garage- und Werkmeister im Postautodienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Postwerkmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>1. die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes;</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und</p> <p>3. a) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter des mittleren Verkehrsdienstes oder</p> <p>b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 und die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I für Postautolenker oder</p> <p>c) eine mindestens vierjährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 oder als Beamter des mittleren Werkstätdienstes.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus dem Garage- und Werkmeisterdienst.</p>
II		
III		
IV		
V		
	Fachinspektor	
	Fachoberinspektor	

81. Gartenbaudienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Gartenbauadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Gartenbau, und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst oder</p> <p>b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst oder</p> <p>c) eine sechsjährige Verwendung als Gartenfacharbeiter, davon zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Gartenbaudienst und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst.</p>
II	Gartenbaukontrollor	
III	Gartenbauoberkontrollor	
IV	Gartenbauinspektor	
V	Gartenbauoberinspektor	

82. Fachdienst bei Gericht

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Justizadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung</p> <p>a) der Gerichtskanzleiprüfung und der Grundbuchführerprüfung oder</p> <p>b) der Gerichtsvollzieherprüfung und der Vollstreckungsfachprüfung.</p> <p>Bei Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen bei Landes(Kreis)gerichten oder beim Jugendgerichtshof Wien eine mindestens vierjährige ununterbrochene Verwendung als Schriftführer in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien mit mindestens 10 Verhandlungsstunden in der Woche.</p> <p>Eine Unterbrechung der Schriftführertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der vierjährigen Verwendung.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung, der Prüfung für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen und der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.</p>
II	Justizkontrollor	
III	Justizoberkontrollor	
IV	Justizinspektor	
V	Justizoberinspektor	

83. Fachdienst in der Heeresverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung</p> <p>a) als zeitverpflichteter Soldat oder</p> <p>b) als nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder</p> <p>c) im mittleren Dienst der Heeresverwaltung.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

84. Dienst der Kapitäne und Maschinenbetriebsleiter im Wasserbaudienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Kapitän 2. Klasse (Betriebsleiter 2. Klasse)	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) als Kapitän: die Berechtigung zur selbständigen Führung von Dampf- oder Motorschiffen jeder Gattung, zumindest bis zu einer Länge von 30 m, auf der gesamten österreichischen Donaustrecke und die Verwendung als Kapitän auf Schiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit eigener Antriebskraft auf der ganzen österreichischen Donau;</p> <p>b) als Maschinenbetriebsleiter: die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder eine achtjährige Verwendung als Maschinist im Bundes-Wasserbaudienst und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsdampfmaschinenwärter oder Schiffsmotorenwärter; überdies die Verwendung als Maschinenbetriebsleiter.</p>
II		
III		
IV	Kapitän 1. Klasse (Betriebsleiter 1. Klasse)	
V		

85. Krankenpflegefachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Pfleger (Schwester)	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.</p>
II		
III		
IV	Oberpfleger (Oberschwester)	
V		

86. Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

87. Dienst der Lebensmittelrevisoren

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 2 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

88. Lehrhebammen

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Lehrhebamme	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme und eine vierjährige einschlägige Praxis.
II		
III	Oberlehrhebamme	
IV		
V		

89. Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Maschinenwerkmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) die Erlernung eines Elektroberufes (-gewerbes) oder eines einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteur und</p> <p>b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus dem Maschinenfachdienst.</p>
II		
III	Maschinenoberwerkmeister	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

90. Medizinisch-technischer Fachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

91. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>Überdies</p> <p>a) die Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder</p> <p>b) die Erlernung eines graphischen Berufes oder Gewerbes eines Buchbinders oder Buchhändlers.</p> <p>Für Absolventen der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik vermindert sich die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung auf zwei Jahre.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Inspektor	
V	Oberinspektor	

92. Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Gestütsadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten.
II	Gestütskontrollor	
III	Gestütsoberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

93. Fachdienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst im Postsparkassenamt.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

94. Registerführer im Patentamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Registerführerprüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Registervorsteher	
V		

95. Fachdienst der Schifffahrtspolizei

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Schiffsführerpatentes mit der Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau, 2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis zu 200 PS, 3. eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung <ol style="list-style-type: none"> a) im mittleren Dienst der Schifffahrtspolizei, b) in einem entsprechenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D oder c) in einem gleichwertigen Schifffahrtsdienst und 4. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

96. Statistischer Fachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den statistischen Fachdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

97. Steueraufsichtsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für die Steueraufsicht.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Inspektor	
V	Oberinspektor	

98. Dienst der Straßenmeister

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Straßenmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Erhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in den Verwendungsgruppen D oder P 1 bis P 3 oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis).</p> <p>Überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung, die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen und die erfolgreiche Ablegung der Straßenmeisterprüfung. Die Studienzeit an der Fachschule ist bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurde.</p> <p>Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch den Nachweis der Erlernung eines Gewerbes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Erhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind und eine zusätzliche mindestens vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Erhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in den Verwendungsgruppen D oder P 1 bis P 3 oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis).</p>
II		
III		
IV		
V		

99. Technischer Fachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Technischer Fachadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.</p> <p>Die Zeit der Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt ist bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.</p> <p>Abweichend hiervon:</p> <p>a) im Eichdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Eichdienst. Das Erfordernis einer vierjährigen Verwendung im Bundesdienst gemäß Abschnitt I wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Werkmeisterschule ersetzt;</p> <p>b) im Vermessungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Vermessungsdienst. Absolventen der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik ist diese Studienzeit bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist;</p> <p>c) für Bedienstete der Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes gelten die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ sinngemäß;</p> <p>d) von Bediensteten im Bereich der Bau- und Gebäudeaufsicht sind von der im Abschnitt I vorgeschriebenen vierjährigen Verwendung mindestens zwei Jahre in einer Tätigkeit zurückzulegen, die der Verwendung im Dienstzweig „Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst“ entspricht.</p>
II	Technischer Kontrollor	
III	Technischer Oberkontrollor	
IV	Technischer Fachinspektor	
V	Technischer Fachoberinspektor	

100. Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Post- und Fernmeldefachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) eine mindestens vierjährige Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder</p> <p>b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als definitiver Beamter des mittleren Verkehrsdienstes und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung II (Allgemein), bei Verwendung bei Dienststellen des Postautobetriebsdienstes der Verkehrsdienstprüfung II (Postautobetriebsdienst).</p>
II	Post- und Fernmeldekontrollor	
III	Postmeister ¹⁾ Post- und Fernmeldeoberkontrollor	
IV	Oberpostmeister ¹⁾ Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

101. Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
I	Fachadjunkt		<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst, im Bereich der Justizverwaltung der für den Dienstzweig „Fachdienst bei Gericht“ vorgesehenen Prüfungen. Im Bereich der Finanzverwaltung kann an Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst die Prüfung für den Finanzfachdienst abgelegt werden.</p> <p>An Stelle dieser Prüfung ist von Beamten, die überwiegend im Dolmetsch- und Übersetzerdienst verwendet werden, die in der Verordnung BGBl. Nr. 15/1950 geregelte Prüfung aus den lebenden Sprachen abzulegen.</p> <p>Dienstführende Wachebeamte sind von der Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst befreit.</p>
II	Kontrollor		
III	Oberkontrollor		
IV	Fachinspektor Kanzleidirektor ¹⁾		
V	Der Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einem Bundesministerium, in der Präsidienkanzlei, in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof	Ministerialkanzleidirektor	
*)	in den übrigen Verwendungen	Fachoberinspektor Kanzleidirektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Dieser Amtstitel gilt für Beamte in leitender Kanzleistellung.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 284/1970

102. Wirtschaftsfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Wirtschaftsfachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wirtschaftsführer. Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreijährigen Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt.
II	Wirtschaftskontrollor	
III	Wirtschaftsoberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

103. Zollfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Zolladjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Zollfachdienst; dieses Erfordernis entfällt, wenn der Beamte die Fachprüfung für Zollwachbeamte oder die seinerzeitige Erste Fachprüfung für die Zollwache erfolgreich abgelegt hat.
II	Zollkontrollor	
III	Zolloberkontrollor	
IV	Zollfachinspektor	
V	Zollfachoberinspektor	

TEIL D

Mittlerer Dienst

Abschnitt I

Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f anzuwenden

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

104. Mittlerer Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst bei den Arbeitsämtern.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

105. Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fernmeldeadjunkt	<p>1. a) Der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteure oder die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes), sowie eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig oder</p> <p>b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>2. Die erforderliche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung I. In der Prüfungsvorschrift für diese Dienstprüfung ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.</p>
II	Fernmeldeoffizial	
III	Fernmeldeoberoffizial	
IV		

106. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bauadjunkt	<p>Die Erlernung eines konzessionierten Baugewerbes (mit Ausnahme des Brunnenmachergewerbes), des Schlossergewerbes, des Gas- oder Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes oder — in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Baustellenpraxis nach Vollendung des 18. Lebensjahres — des Tischlergewerbes.</p> <p>Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst.</p>
II	Bauoffizial	
III	Bauoberoffizial	
IV		

107. Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule.
II		
III		

108. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Schulwart ¹⁾	Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte, mindestens vierjährige Dienstleistung bei einer Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art.
II	Offizial Oberschulwart ¹⁾	
III	Oberoffizial Oberschulwart ¹⁾	
IV		

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung als Schulwart.

109. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes, ausgenommen die Fachrichtungen Kanzleidienst und Wirtschaftsdienst.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

110. Dienst der Kuriere der Präsidentschaftskanzlei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
I	Zweiter Kurier	der Präsidentschaftskanzlei	
II			
III			
IV	Erster Kurier		

111. Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst im Postsparkassenamt.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

112. Sanitätshilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Sanitätsadjunkt	Die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.
II	Sanitätsoffizial	
III	Sanitätsoberoffizial	
IV		

113. Mittlerer Dienst der Schifffahrtspolizei

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Strommeister	Eine mindestens dreijährige Verwendung im Bereich der Schifffahrtspolizei, im gleichzuwertenden Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern, ferner die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Schiffsführerpatentes mit der Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Strommeisterprüfung.
II		
III		
IV		

114. Mittlerer statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren statistischen Dienst.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

115. Steuereintreibungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Steuereintreibungsdienst.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

116. Mittlerer technischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Technischer Adjunkt	<p>1. Bei den Agrarbehörden: die Absolvierung einer technischen Fachschule baugewerblicher Richtung oder eines dreijährigen Fachkurses beim Amt einer Landesregierung, der nach einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Lehrplan eingerichtet wurde.</p> <p>Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Dienst bei den Agrarbehörden.</p> <p>2. Sonst: für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Dienst. Diese Prüfung wird durch die Prüfung für Unteroffiziere des technischen Dienstes ersetzt.</p>
II	Technischer Offizial	
III	Technischer Oberoffizial	
IV		

117. Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Postadjunkt	<p>A. Allgemein (ausgenommen Kraftwagenlenker):</p> <p>1. eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig und</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I (Allgemein).</p> <p>B. Für Kraftwagenlenker im Verkehrsdienst:</p> <p>1. a) die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder</p> <p>b) eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig,</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und</p> <p>3. die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I für Postautolenker.</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die angeführten Verkehrsdienstprüfungen I ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.</p>
II	Postoffizial	
III	Postoberoffizial	
IV		

118. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Kanzleiadjunkt ¹⁾	Für die Definitivstellung a) für Beamte, die überwiegend als Stenotypisten verwendet werden, die erfolgreiche Ablegung der Stenotypieprüfung, b) für die sonstigen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz verwendeten Beamten die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung und c) für die übrigen Beamten die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung oder im Bereich der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung. Beamte, die die Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung Wirtschaftsdienst abgelegt haben, sowie Wachebeamte sind von der Ablegung der in Abs. 1 genannten Prüfung befreit.
II	Offizial Kanzleioffizial ¹⁾	
III	Oberoffizial Kanzleioberoffizial ¹⁾	
IV		

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Beamte im Kanzleidienst.

119. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

120. Mittlerer Wirtschaftsdienst und Gestütsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Gestütsmeister ¹⁾	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Wirtschaftsdienst.
II	Offizial Gestütsmeister ¹⁾	
III	Oberoffizial	
IV	Obergestütsmeister ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung im Gestütsdienst.

121. Zollagerdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Zollmeister	Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Verwendung in einem Magazin oder eine gleichzuwertende Verwendung (Praxis), davon mindestens zwei Jahre im Dienstzweig „Zollagerhilfsdienst“. Überdies die Verwendung als a) Leiter oder stellvertretender Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder b) Übernahme- oder Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder Leiter oder stellvertretender Leiter des Zollagerhilfsdienstes bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder c) Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.
II		
III	Oberzollmeister	
IV		

TEIL E

Hilfsdienst

Dienstzweige und Amtstitel

122. Allgemeiner Hilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Amtsgehilfe (Hilfsaufseher, Laboratoriumsgehilfe, Hilfspräparator, Hilfsportier) ¹⁾
II	Amtswart (Aufseher, Laborant, Präparator, Portier) ¹⁾
III	Oberamtswart (Oberaufseher, Oberlaborant, Oberpräparator, Oberportier) ¹⁾

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.

123. Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Fernmeldegehilfe
II	Fernmeldemanipulant
III	Fernmeldeobermanipulant

124. Verkehrshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Postgehilfe
II	Postmanipulant
III	Postobermanipulant

125. Zollagerhilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Zollgehilfe
II	Zollwart
III	Oberzollwart

Überleitung der Dienstzweige

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
Teil A	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsärztlicher Dienst 2. Amtstierärztlicher Dienst 3. Dienst der Apotheker 4. Höherer Dienst bei Arbeitsämtern 5. Höherer Arbeitsinspektionsdienst 6. Höherer Archivdienst 7. Dienst der Ärzte in Sanitätsanstalten des Bundes 8. Dienst der Ärzte in sonstigen Anstalten und bei Ämtern des Bundes 9. Höherer auswärtiger Dienst 10. Höherer Baudienst bei den Baubehörden 11. Höherer bergbehördlicher Dienst 12. Höherer Dienst der Berufsberatung 13. Höherer Betriebsprüfungsdienst 14. Höherer Bibliotheksdienst 15. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt 15 a. Höherer Dolmetscher- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt 16. Höherer Finanzdienst 17. Finanzprokuratursdienst 18. Höherer forsttechnischer Dienst bei der politischen Verwaltung 19. Höherer forsttechnischer Dienst bei der Verwaltung der Bundesforste und bei der Wildbachverbauung 19 a. Höherer Dienst in Justizanstalten 19 b. Höherer Dienst der Heeresverwaltung 20. Höherer landwirtschaftlicher Dienst 21. Höherer Ministerialdienst (einschließlich des höheren Verwaltungsdienstes beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) 21 a. Akademisch gebildete Münzmedailleure 22. Rechtskundiger Verwaltungsdienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern 22 a. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern 23. Politischer Dienst 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten 40. Dienst der Tierärzte bei Ämtern und Anstalten 1. Dienst der Apotheker 2. Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern 3. Höherer Arbeitsinspektionsdienst 4. Höherer Archivdienst 5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten 5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten 6. Höherer auswärtiger Dienst 7. Höherer Baudienst 8. Höherer bergbehördlicher Dienst 9. Höherer Dienst der Berufsberatung 10. Höherer Betriebsprüfungsdienst 11. Höherer Bibliotheksdienst 12. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt 13. Höherer Dolmetscher- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt 14. Höherer Finanzdienst 15. Finanzprokuratursdienst 16. Höherer forsttechnischer Dienst 16. Höherer forsttechnischer Dienst 17. Höherer Dienst in Justizanstalten — 19. Höherer landwirtschaftlicher Dienst 20. Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof — 27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst 21. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst 27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
24. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden	23. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden
25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt	25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt
26. Rechtskundiger Verwaltungsdienst bei Behörden und Ämtern sowie an Anstalten des Bundes	27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst
27. Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt	42. Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt
28. Rechtskundiger Verwaltungsdienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates	24. Rechtskundiger Dienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates
29. Rechtskundiger Verwaltungsdienst in der Präsidentschaftskanzlei	26. Rechtskundiger Dienst in der Präsidentschaftskanzlei
30. Höherer Redaktionsdienst	28. Höherer Redaktionsdienst
31. Akademisch gebildete Restauratoren	29. Akademische Restauratoren
33. Höherer statistischer Dienst	32. Höherer statistischer Dienst
34. Höherer Stenographendienst	22. Höherer Dienst der Parlamentsstenographen
35. Höherer technischer Dienst	34. Höherer technischer Dienst
36. Höherer technischer Agrardienst	34. Höherer technischer Dienst
37. Höherer technischer Dienst beim Eich- und Vermessungswesen	35. Höherer technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen
38. Höherer technischer Finanzdienst (einschließlich des höheren Bodenschätzungsdienstes)	39. Höherer technischer Finanzdienst und höherer Bodenschätzungsdienst
39. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt, beim Hauptpunzierungs- und Probieramt und bei den Punzierungsämtern	36. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens
40. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	37. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
41. Höherer technischer Dienst bei den Salinen	38. Höherer technischer Dienst bei den Salinen
42. Dienst der Tierärzte bei den Bundespferdezuchtanstalten	40. Dienst der Tierärzte bei Ämtern und Anstalten
43. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten sowie an physikalisch-technischen oder chemischen Laboratorien	41. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten, an wasserbaulichen Versuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut, an physikalisch-technischen, chemischen oder sonstigen Laboratorien, bei der Verwaltung der Bundesgärten und bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn
44. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	43. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
45. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei	44. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei
46. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Tabakregie	—

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
47. Höherer Wirtschaftsdienst 48. Wissenschaftlicher Dienst	45. Höherer Wirtschaftsdienst 46. Wissenschaftlicher Dienst
Teil B	
49. Gehobener Fachdienst bei den Arbeitsämtern 50. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst 51. Gehobener Fachdienst an Archiven und Bibliotheken 52. Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 53. Bemessungs- und Kassendienst in der Finanzverwaltung (einschließlich des Bodenschätzungsdienstes) 54. Betriebsprüfungsdienst 55. Demonstratoren an höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Wein-, Obst- oder Gartenbau 55 a. Gehobener Dolmetscher- und Übersetzerdienst im Bundeskanzleramt 56. Erzieher in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige 56 a. Gehobener Flugsicherungsdienst 57. Gehobener Gartenfachdienst 58. Gehobener Fachdienst in der Gerichtskanzlei 59. Graveurdienst 59 a. Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten 59 b. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung 60. Kassendienst in der Staatshauptkasse 61. Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst 62. Lehrer in Strafanstalten, Gerichtshofgefängnissen und Arbeitshäusern 63. Medizinisch-technische Assistentinnen 64. Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten 64 a. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern 65. Dienst der pferdezuchtkundigen Beamten 66. Gehobener Fachdienst im Postsparkassenamt	47. Gehobener Dienst bei den Arbeitsämtern 48. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst 49. Gehobener Dienst an Archiven und Bibliotheken 50. Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung 52. Gehobener Finanzdienst und gehobener Bodenschätzungsdienst 51. Gehobener Betriebsprüfungsdienst 58. Gehobener Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten — — — 53. Gehobener Gartenbaudienst 54. Gehobener Dienst bei Gericht 55. Gehobener Graveurdienst 66. Gehobener sozialer Betreuungsdienst 56. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung 64. Gehobener Rechnungsdienst 57. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst — 59. Gehobener medizinisch- und veterinärmedizinisch-technischer Dienst 60. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten, am Bundesdenkmalamt und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung 61. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst — 62. Gehobener Dienst im Postsparkassenamt

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
67. Gehobener Fachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	63. Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
68. Quästurs- und Kassendienst an Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten	64. Gehobener Rechnungsdienst
69. Rechnungsdienst	64. Gehobener Rechnungsdienst
69 a. Gehobener Redaktionsdienst	65. Gehobener Redaktionsdienst
70. Gehobener statistischer Fachdienst	67. Gehobener statistischer Dienst
71. Gehobener technischer Fachdienst	69. Gehobener technischer Dienst
72. Gehobener technischer Fachdienst bei den Agrarbehörden	69. Gehobener technischer Dienst
73. Gehobener Verwaltungsdienst	70. Gehobener Verwaltungsdienst
74. Gehobener Verwaltungs- und Betriebsdienst bei der Österreichischen Tabakregie	—
76. Gehobener Wirtschaftsdienst	—
77. Zolldienst	71. Gehobener Zolldienst

Teil C

78. Arbeitsinspektionsdienst	73. Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst
79. Fachdienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern	72. Fachdienst bei den Arbeitsämtern
80. Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	74. Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
81. Bemessungs- und Kassenhilfsdienst in der Finanzverwaltung	78. Finanzfachdienst
82. Bergbehördlicher Inspektionsdienst	73. Arbeitsinspektions-, Verkehrs-Arbeitsinspektions- und bergbehördlicher Inspektionsdienst
82 a. Fachdienst der Bewährungshilfe	76. Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst
83. Fachlicher Eichdienst	99. Technischer Fachdienst
84. Forstaufsichtsdienst	79. Forstfachdienst
85. Forstbetriebs- und Forstschutzdienst (bei den österreichischen Bundesforsten)	79. Forstfachdienst
86. Garage- und Werkmeister im Postautodienst	80. Garage- und Werkmeister im Postautodienst
87. Fachdienst bei Gericht	82. Fachdienst bei Gericht
88. Grundkatasterführer	99. Technischer Fachdienst
88 a. Fachdienst in der Heeresverwaltung	83. Fachdienst in der Heeresverwaltung
89. Dienst des Kapitäns und Maschinenbetriebsleiters im Wasserbaudienst	84. Dienst der Kapitäne und Maschinenbetriebsleiter im Wasserbaudienst
90. Kartographisch-geodätischer Fachdienst	99. Technischer Fachdienst
91. Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	89. Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
92. Dienst des Oberbereiters der Spanischen Reitschule	75. Bereiter der Spanischen Reitschule
93. Dienst der diplomierten Oberpflegerinnen und der diplomierten medizinischen Oberlaborantinnen	85. Krankenpflegefachdienst
95. Fachdienst im Postsparkassenamt	93. Fachdienst im Postsparkassenamt
96. Registerführer im Patentamt	94. Registerführer im Patentamt
97. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei (Druckerei und Verschleiß)	91. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei
98. Statistischer Fachdienst	96. Statistischer Fachdienst
99. Steueraufsichtsdienst	97. Steueraufsichtsdienst
100. Technischer Fachdienst (Schiffahrtspolizeidienst)	95. Fachdienst der Schiffahrtspolizei
100. Technischer Fachdienst (sonstige Beamte)	99. Technischer Fachdienst
100 a. Verhandlungsschriftführer in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien	82. Fachdienst bei Gericht
101. Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	100. Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
102. Verwaltungsdienst (einschließlich Rechnungshilfsdienst)	101. Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst
103. Wirtschaftsführer und Lebensmittelrevisoren	102. Wirtschaftsfachdienst

Teil D

104. Mittlerer Dienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern	104. Mittlerer Dienst bei den Arbeitsämtern
104 a. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	106. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst
105. Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	105. Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
106. Berg- und Hüttenmeister (einschließlich Aufsichtsbeamte) bei den Salinen	—
107. Gärtner in selbständiger Verwendung an wissenschaftlichen Anstalten und Versuchsgärten und an Bundesgärten	—
108. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung	109. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung
109. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art	108. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art
110. Kuriere in der Präsidentschaftskanzlei	110. Dienst der Kuriere der Präsidentschaftskanzlei
111. Maschinisten in Dampf-, Verbrennungskraft- und elektrischen Betrieben	—
112. Dienst der diplomierten Pflegerinnen und der diplomierten medizinischen Laborantinnen	—
114. Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt	111. Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt
115. Einfacher statistischer Dienst	114. Mittlerer statistischer Dienst

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
116. Steuereintreibungsdienst	115. Steuereintreibungsdienst
117. Erster Steuermann im Wasserbaudienst	—
118. Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister (Straßenmeister)	—
118. Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister (sonstige Beamte)	113. Mittlerer Dienst der Schifffahrtspolizei
119. Mittlerer technischer Dienst	116. Mittlerer technischer Dienst
120. Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	117. Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
121. Verwaltungshilfsdienst (einschließlich Kanzleidienst)	118. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst
122. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten	119. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten
123. Werkmeister	—
124. Mittlerer Werkstättendienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	—
125. Mittlerer Wirtschaftsdienst (einschließlich Gestütswirtschaftsdienst)	120. Mittlerer Wirtschaftsdienst und Gestütswirtschaftsdienst
126. Dienst der Zollmeister	121. Zollagerdienst

Teil E

127. Allgemeiner Hilfsdienst	122. Allgemeiner Hilfsdienst.
128. Baggerführer und zweiter Steuermann im Wasserbaudienst	—
129. Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	123. Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
130. Dampfmaschinen-, Verbrennungskraftmaschinen-, Hochdruckdampfkessel- und Elektrowärter, Walzenführer	—
132. Kraftwagenlenker	—
133. Schulwarte	—
134. Straßen- und Wasserbauhilfsdienst	—
135. Technischer Hilfsdienst bei den Salinen	—
136. Verkehrshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	124. Verkehrshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
138. Einfacher Werkstättendienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	—
139. Hilfsdienst beim Zollverfahren	125. Zollagerhilfsdienst

244. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich geändert wird (2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt abgeändert durch die Novelle BGBl. Nr. 243/1970 wird neuerlich wie folgt geändert:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33. Dienstzweige

Die Dienstzweige der Bundeslehrer und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen L PA, L 1, L 2a 1, L 2a 2, L 2b 1, L 2b 2, L 2b 3 und L 3 sowie die besonderen Erfordernisse, die — abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen für die Aufnahme in den Bundesdienst — die Voraussetzung für die Erlangung der Dienstposten und für die Definitivstellung in den Dienstzweigen bilden (besondere Anstellungserfordernisse), werden durch die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage (Lehrer-Dienstzweigeordnung) bestimmt.“

2. Die in der ersten Spalte der Tabelle im § 35 Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppenbezeichnungen werden geändert:

bisherige Bezeichnung	nunmehrige Bezeichnung
L 2 B, L 2 HS, L 2 V,	L 2a 1, L 2a 2, L 2b 1, L 2b 2, L 2b 3,
L 2 B,	L 2a 2, L 2b 3,
L 2 HS,	L 2a 2, L 2b 2,
L 2 HS, L 2 V,	L 2b 1, L 2b 2,
L 2 V,	L 2b 1,
L 2 V, L 3	L 2b 1, L 3

3. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Dienstzweig ist einer der folgenden Verwendungsgruppen zuzuweisen:

- a) der Verwendungsgruppe S 1 für Landes-
schulinspektoren und
- b) der Verwendungsgruppe S 2 für Berufs-
schulinspektoren und für Bezirksschul-
inspektoren.“

4. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte tritt mit dem Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahre seiner Geburt von Gesetz wegen in den dauernden Ruhestand.“

Artikel II

Die Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 296/1968 wird wie folgt geändert:

1. Im Teil A erhält die Ziffer 10 im Abschnitt I Abs. 3 folgende Fassung:

„10. bei den Studien der Architektur durch das Diplom einer Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst.“

2. Im Teil A Abschnitt I entfällt Abs. 4; die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

3. Der Teil A Abschnitt I Abs. 5 (Bezeichnung gemäß Z. 2) erhält folgende Fassung:

„(5) Dem Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst ist das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst sowie das Diplom einer Fachklasse für Architektur an der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst oder ehemaligen Hochschule für angewandte Kunst gleichzuhalten.“

4. Der Dienstzweig 8 erhält folgende Fassung:

„8. Lehrer an **Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen**

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen [Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) und Einführung in das praktische Lehramt] oder
- b) Lehrbefähigung für Hauptschulen und Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums.
- (2) Sofern für den betreffenden Unterrichtsgegenstand eine Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen nicht besteht,
 - a) volle Hochschulbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung oder
 - b) volle Hochschulbildung sowie hervorragende Kenntnisse auf dem Gebiete der betreffenden Fachrichtung.“

5. Der Dienstzweig 11 erhält folgende Fassung:

„11. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

- a) Vollendung der philosophischen Hochschulstudien aus Pädagogik oder Psychologie und Lehrbefähigung für Volksschulen oder Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen oder Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder
- b) Lehramtsprüfung für den philosophischen Einführungsunterricht (Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie) oder frühere Lehrbefähigung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und in beiden Fällen Lehrbefähigung für Volksschulen oder Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen oder Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder
- c) Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich der früheren Erweiterungsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Einführung in das praktische Lehramt.“

6. Im Dienstzweig 22 Abs. 1 treten an die Stelle der lit. c bis e folgende Bestimmungen:

- „c) Vollendung des Studiums aus der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung oder in Verbindung mit einer fünfjährigen Berufspraxis die Vollendung eines Studiums aus einer sonstigen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung oder in Verbindung mit einer sechsjährigen Berufspraxis an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das bis zum Jahre 1931 erworbene Diplom der Hochschule für Welthandel oder
- d) Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine fünfjährige Berufspraxis oder
- e) Doktorat der Staatswissenschaften und eine fünfjährige Berufspraxis oder
- f) Vollendung der Studien aus Wirtschaftsingenieurwesen an einer technischen Hochschule und eine fünfjährige Berufspraxis.“

7. Nach dem Teil A wird eingefügt:

„TEIL B

Dienstposten der Verwendungsgruppen L 2a

ABSCHNITT I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESONDEREN ANSTELLUNGSERFORDERNISSE FÜR DIE IN DEN VERWENDUNGSGRUPPEN L 2a EINGEREIHTEN DIENSTZWEIGE

Erfordernis für die Anstellung ist die Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppen L 2b und darüber hinaus eine im Abschnitt II dieses Teiles bestimmte zusätzliche Ausbildung.

ABSCHNITT II

DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

Unterabschnitt a

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2a 1

27. Volksschullehrer

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

28. Religionslehrer an Volksschulen

Anstellungserfordernis:

- a) Vollendung der theologischen Hochschulstudien und Nachweis der Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften oder
- b) Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen.

29. Lehrer für Fremdsprachen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache gemäß der nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassenen Prüfungsvorschrift.

30. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

U n t e r a b s c h n i t t b

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2a 2

31. Hauptschullehrer

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

32. Sonderschullehrer, soweit nicht Dienstzweig 33 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

33. Lehrer an Sonderschulen, für die der Lehrplan der Hauptschule gilt

Anstellungserfordernis:

- a) Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes oder
- b) Lehrbefähigung für Hauptschulen und eine zweijährige Praxis an der betreffenden Sonderschulart nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

34. Lehrer für Polytechnische Lehrgänge

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes und Lehrbefähigung für Polytechnische Lehrgänge.

35. Berufsschullehrer

- (1) a) **Lehrer für gewerbliche Berufsschulen**

Anstellungserfordernis:

- aa) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift oder

- bb) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung) für gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

- b) **Lehrer für hauswirtschaftliche Berufsschulen**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe).

- c) **Lehrer für kaufmännische Berufsschulen**

Anstellungserfordernis:

- aa) Lehrbefähigung für kaufmännische Berufsschulen auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift oder
- bb) Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen für kaufmännische Unterrichtsgegenstände (Lehramtsprüfung für mittlere und höhere kaufmännische Schulen oder frühere Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten) oder die frühere Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen.

(2) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

36. Religionslehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

- a) Vollendung der theologischen Hochschulstudien und Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der entsprechenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften oder

- b) Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als einer der in den Dienstzweigen 31 bis 35 für die in Betracht kommende Schulart genannten Befähigungsprüfung gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes.

37. Religionslehrer an berufsbildenden mittleren Schulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden mittleren Schulen nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit die Befähigung nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nicht auf Grund des vollendeten theologischen Hochschulstudiums erteilt wird — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als einer an einer Berufspädagogischen Lehranstalt abgelegten Lehramtsprüfung gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden mittleren Schulen nachzuweisen.

38. Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben an Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, den Akademien und verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Stenotypie und Phontypie an mittleren und höheren Schulen.

39. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, soweit nicht Dienstzweig 42 in Betracht kommt, sowie an Werkschulheimen

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung an berufsbildenden mittleren Schulen
oder

- b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

(2) Die Reifeprüfung an einer höheren Schule wird durch das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch die Abschlußprüfung einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

40. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschule für angewandte Kunst, soweit nicht Dienstzweig 42 in Betracht kommt, ferner für Werken und den praktischen Fachunterricht an Werkschulheimen

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht (praktischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
oder
b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

41. Lehrer für kaufmännische, gewerblich-wirtschaftliche, warenkundliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche oder kaufmännische Berufsschulen (betriebswirtschaftlicher, warenkundlicher oder staatsbürgerkundlicher Unterricht) auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

42. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung sowie für den gleichartigen Unterricht an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Sozialarbeit

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht der in Betracht kommenden Richtung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe)
oder

b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

43. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht an mittleren und höheren Schulen und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, soweit nicht einer der folgenden Dienstzweige dieses Unterabschnittes in Betracht kommt, ferner Lehrer für küchenwirtschaftliche Unterrichtsgegenstände an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Hotelfachschulen und Gastgewerbefachschulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe).

44. Lehrer an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Bekleidungsgewerbe

Anstellungserfordernis:

Befähigung für das Lehramt an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe und Fortbildungskurs mit Erweiterungsprüfung) oder Befähigung für das Lehramt an Fachschulen für Bekleidungsgewerbe.

45. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushaltungsschulen

Anstellungserfordernis:

a) Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) oder

b) Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst (Gruppe Hauswirtschaft).

46. Lehrer für Musik an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes und Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang oder einem an Pädagogischen Akademien zugelassenen Instrumentalfach.

47. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) sowie eine Zusatzprüfung aus Methodik des Unterrichtes in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen; das Erfordernis der Zusatzprüfung entfällt bei Nachweis der Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen, oder Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes und Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen, sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

48. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) in den Fachrichtungen Damenkleidermachen oder Wäschewarenherzeugung.

49. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe) in den Fachrichtungen Damenkleidermachen oder Wäschewarenherzeugung sowie eine Zusatzprüfung aus Methodik des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen; das Erfordernis der Zusatzprüfung entfällt bei Nachweis der Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen oder Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

50. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

51. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**Anstellungserfordernis:**

- a) Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst auf Grund einer zweisemestrigen Ausbildung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen oder an einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt oder
- b) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder
- c) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) auf Grund der seit 27. November 1968 geltenden Prüfungsvorschrift.

52. Lehrer für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten**Anstellungserfordernis:**

Erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine siebenjährige Berufspraxis mit hervorragenden fachlichen Leistungen und die Lehrbefähigung für den forstwirtschaftlichen Fachunterricht.

53. Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen**Anstellungserfordernis:**

Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder frühere Lehramtsprüfung für Mittelschulen) aus der entsprechenden Fremdsprache oder Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen auf Grund

einer Lehramtsprüfung, die nach der nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassenen Prüfungsvorschrift abgelegt wurde.

54. Lehrer für allgemeinbildende und gemeintheoretische Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an berufsbildenden mittleren Schulen mit Ausnahme der Handelsschulen sowie an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten**Anstellungserfordernis:**

Lehrbefähigung für Hauptschulen nach Ablegung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes.

55. Lehrer für Schulpraxis an Übungsvolksschulen an Pädagogischen Akademien**Anstellungserfordernis:**

Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- und Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen und hervorragende pädagogische Leistungen.

TEIL C**Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2b****ABSCHNITT I****GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESONDEREN ANSTELLUNGSERFORDERNISSE FÜR DIE IN DEN VERWENDUNGSGRUPPEN L 2b EINGEREIHTEN DIENSTZWEIGE**

(1) Erfordernis für die Anstellung ist

- a) die Reifeprüfung einer höheren Schule;
- b) bei Lehrern für den praktischen Unterricht entweder die Reifeprüfung einer höheren Schule oder der gewerberechtliche Befähigungsnachweis zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes (Meisterprüfung oder gleichwertige Befähigung) mit einer nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis; das Erfordernis dieser Berufspraxis entfällt bei Nachweis der Lehramtsprüfung für den gewerblichen Fachunterricht, die an einer mindestens viersemestrigen berufspädagogischen Lehranstalt abgelegt wurde.

(2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesminister gleichhaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

ABSCHNITT II
DIENSTZWEIGE UND ANSTELLUNGS-
ERFORDERNISSE

Unterabschnitt a

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2b 1

56. Volksschullehrer

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt (einschließlich der Maturantenlehrgänge), für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

57. Religionslehrer an Volksschulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nachzuweisen.

58. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang oder aus einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach.

59. Lehrer für musikalisch-rhythmische Erziehung an Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigungsprüfung für musikalisch-rhythmische Erziehung oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen und Lehrbefähigungsprüfung für musikalisch-rhythmische Erziehung.

60. Lehrer für Fremdsprachen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus der betreffenden Fremdsprache.

61. Erzieher an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen und Übungshorten

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Erzieher.

62. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an Blindeninstituten und Taubstummeninstituten

Anstellungserfordernis:

Meisterprüfung oder eine gewerberechtlich gleichwertige Befähigung und in beiden Fällen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis.

63. Lehrer für sozial-fachliche Unterrichtsgegenstände an Fachschulen für Sozialarbeit

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine Ausbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige facheinschlägige Berufspraxis.

64. Lehrer für bildnerische Erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände sowie für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse:

- a) das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule oder
- b) eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen künstlerischer, kunstgewerblicher oder sonstiger facheinschlägiger Richtung oder
(nur an mittleren und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung)
- c) Befähigungsprüfung für Erzieher oder für Kindergärtnerinnen und in beiden Fällen eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie eine zweijährige Berufspraxis.

65. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten sowie an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

(1) a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder

b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

aa) Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder

bb) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen und eine zehnjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Lehrpraxis ist bei Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten jeweils mindestens zur Hälfte als an Sonderschulen für blinde Kinder (Blindeninstitute) bzw. für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitute) zurückgelegte Lehrpraxis nachzuweisen.

66. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen
oder

b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

67. Lehrer für Hauswirtschaftsunterricht an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten sowie an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

(1) a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder

b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen und eine zehnjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen — davon mindestens sechs Jahre auch im Hauswirtschaftsunterricht — mit besonderen pädagogischen Leistungen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Lehrpraxis ist bei Lehrerinnen für Hauswirtschaft an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten jeweils mindestens zur Hälfte als an Sonderschulen für blinde Kinder (Blindeninstitute) beziehungsweise für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitute) zurückgelegte Lehrpraxis nachzuweisen.

68. Lehrer für Hauswirtschaftsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

69. Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufs- oder Lehrpraxis sowie die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.

70. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an Fachschulen für Sozialarbeit

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

71. Lehrer für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, ferner Lehrer für Kinderbeschäftigung an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie Übungs-kindergärtnerinnen

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und Befähigung als Kindergärtnerin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Kindergartenpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse
 - aa) Befähigung als Kindergärtnerin und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Kindergartenpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder
 - bb) Befähigung als Kindergärtnerin und eine zehnjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens vierjährige Kindergartenpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen.

72. Übungshortnerzieherinnen

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und Befähigung als Kindergärtnerin und Horterzieherin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Hort- oder Heimpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse
 - aa) Befähigung als Kindergärtnerin und Horterzieherin und Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Hort- oder Heimpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder
 - bb) Befähigung als Kindergärtnerin und Horterzieherin und eine zehnjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens vierjährige Hort- oder Heimpraxis mit besonderen pädagogischen Leistungen.

73. Sonderkindergärtnerinnen an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten und an Universitätskliniken

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine zweijährige Praxis an einem oder mehreren Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Befähigung als Kindergärtnerin und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine sechsjährige Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis, davon eine mindestens zweijährige Praxis an einem oder mehreren Sonderkindergärten der entsprechenden Richtung mit besonderen pädagogischen Leistungen.

74. Lehrer für Leibesübungen an Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung.

75. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt (einschließlich der Maturantenelehrgänge), für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

76. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren berufsbildenden Schule
oder
- b) Reifeprüfung einer höheren Schule und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen
oder
- c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlern-

nung eines Gewerbes (Lehrabschlußprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) oder Ablegung der Fachprüfung oder Gehilfenprüfung nach den Bestimmungen der zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, ergangenen Landesausführungsgesetze und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet

oder

- d) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Meisterprüfung aus Damenkleidernachen oder Wäschewarenherzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

77. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung sowie Lehrer für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Lehrabschlußprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet sowie die Lehrbefähigungsprüfung für den praktischen Fachunterricht.

78. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschule für angewandte Kunst sowie für den Fachunterricht an der Heeresfachschule für Technik

Anstellungserfordernis:

- a) Die Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Gesellenprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

Unterabschnitt b

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2b 2

79. Hauptschullehrer, soweit nicht Dienstzweig 31 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen.

80. Sonderschullehrer, soweit nicht die Dienstzweige 32, 33 oder 81 in Betracht kommen

Anstellungserfordernis:

Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen.

81. Lehrer an Sonderschulen, für die der Lehrplan der Hauptschule gilt, soweit nicht Dienstzweig 33 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

- a) Die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung für Sonderschulen oder
- b) Lehrbefähigung für Hauptschulen und eine zweijährige Praxis an der betreffenden Sonderschulart.

82. Religionslehrer an Hauptschulen und Sonderschulen, soweit nicht Dienstzweig 36 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der entsprechenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hierbei durch die nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als der Prüfung, die für die Erlangung der in den Dienstzweigen 79 bis 81 für die betreffende Schulart vorgesehenen Lehrbefähigung notwendig ist, gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes der in Betracht kommenden Schulart nachzuweisen.

83. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

(1) Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang oder aus einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach.

(2) An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Lehrbefähigungsprüfung aus Ge-

sang und einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach oder aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern.

84. Lehrer für Schulpraxis an Übungsvolksschulen an Pädagogischen Akademien soweit nicht Dienstzweig 55 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Volksschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen und hervorragende pädagogische Leistungen.

85. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen sowie den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift beziehungsweise für Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

86. Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus mindestens zwei in den Lehrplänen der Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge vorgesehenen Fremdsprachen.

87. Lehrer für sozial-fachliche Unterrichtsgegenstände an Fachschulen für Sozialarbeit

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule und Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder
- b) Reifeprüfung einer höheren Schule oder an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und in beiden Fällen eine fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen aus dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

88. Lehrer für bildnerische Erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände sowie für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten, Pädagogi-

schen Akademien und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Reifeprüfung einer höheren Schule und eine fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterschule der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie der bildenden Künste oder das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie der bildenden Künste oder das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer der Verwendungsgruppe L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

(2) Von den im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernissen kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Nachsicht erteilt werden, wenn eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zehnjährige facheinschlägige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen nachgewiesen wird.

89. Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen mit Ausnahme der Handelsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, soweit nicht Dienstzweig 54 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen.

90. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeneinstituten

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung oder eine gewerberechtlich gleichwertige Befähigung und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis.

91. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für Volksschulen und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen oder
- b) Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidernähen oder Wäschewarenerzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

92. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden höheren Schulen

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidernähen oder Wäschewarenerzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

93. Lehrer für den Hauswirtschaftsunterricht an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Erzieher, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Volksschulen und Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

94. Lehrer für spezielle Berufskunde an Bildungsanstalten für Erzieher sowie Erzieher an Übungsschülerheimen (einschließlich der Schülerheime an Bildungsanstalten für Erzieher) und an Übungshorten

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule, Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine sechsjährige Praxis mit besonderen pädagogischen Leistungen oder

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine zehnjährige Praxis mit besonderen pädagogischen Leistungen.

95. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, soweit nicht Dienstzweig 54 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für Hauptschulen oder
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und Ergänzungsprüfung für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

96. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Reifeprüfung einer höheren berufsbildenden Lehranstalt und eine fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer der Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt oder
- b) Reifeprüfung einer höheren Schule, die Meisterprüfung aus Damenkleidernähen oder Wäschewarenerzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen mit besonderen pädagogischen Leistungen oder
- c) erfolgreiche Absolvierung einer Försterschule und eine siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen Leistungen oder
- d) eine siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer der Meisterprüfung gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. d bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Nachsicht erteilt werden, wenn eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis als Werkmeister nachgewiesen wird.

97. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschule für angewandte Kunst, ferner für den Fachunterricht an der Heeresfachschule für Technik

Anstellungserfordernis:

(1) a) Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt und eine fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen oder künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt oder

b) eine mindestens siebenjährige fach einschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Nachsicht erteilt werden, wenn eine mindestens siebenjährige fach einschlägige hochqualifizierte Berufspraxis als Werkmeister nachgewiesen wird.

Unterabschnitt c

Dienstzweige der Verwendungsgruppen L 2b 3

98. Berufsschullehrer, soweit nicht Dienstzweig 35 in Betracht kommt

(1) a) Lehrer für gewerbliche Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen.

b) Lehrer für hauswirtschaftliche Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.

c) Lehrer für kaufmännische Berufsschulen

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für kaufmännische Berufsschulen.

(2) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie

für angewandte Kunst oder durch das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

(3) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch die Abschlußprüfung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt.

99. Lehrer für Polytechnische Lehrgänge, soweit nicht Dienstzweig 34 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Polytechnische Lehrgänge.

100. Religionslehrer an Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen, soweit nicht Dienstzweig 36 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Reifeprüfung einer höheren Schule und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an der entsprechenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hierbei durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesminister als der Prüfung, die für die Erlangung der in den Dienstzweigen 98 und 99 für die betreffende Schulart vorgesehenen Lehrbefähigung notwendig ist, gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes in der in Betracht kommenden Schulart nachzuweisen.

101. Lehrer für Musik an mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigungsprüfung aus Gesang und einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach oder aus zwei an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfächern.

102. Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben an Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, den Akademien verwandten Lehranstalten und an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren und höheren Schulen (oder frühere Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten).

103. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie an Werkschulheimen, soweit nicht die Dienstzweige 39, 42 oder 110 in Betracht kommen

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen aus dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a wird die Reifeprüfung einer höheren Schule durch das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch die Abschlußprüfung einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

104. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und Werkstättenklassen der Hochschulen für angewandte Kunst, ferner für Werken und den praktischen Fachunterricht an Werkschulheimen, soweit nicht die Dienstzweige 40, 42 oder 107 in Betracht kommen

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Hochschule für angewandte Kunst oder das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

105. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände an allgemeinbildenden höheren Schulen, an mittleren und höheren Lehranstalten für Lehrer- und Erzieherbildung und an Pädagogischen Akademien

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse — ausgenommen Architektur — der Hochschule für angewandte Kunst oder der Akademie für angewandte Kunst oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen.

106. Lehrer für kaufmännische, gewerblich-wirtschaftliche, warenkundliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen, soweit nicht Dienstzweig 41 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche oder kaufmännische Berufsschulen (betriebswirtschaftlicher, warenkundlicher oder staatsbürgerkundlicher Unterricht).

107. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung sowie für den gleichartigen Unterricht an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und an Fachschulen für Sozialarbeit, soweit nicht Dienstzweig 42 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (fachlich-theoretischer Unterricht) der in Betracht kommenden Fachrichtung.

108. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeneinstituten, soweit nicht Dienstzweig 50 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht).

109. Lehrer für allgemeinbildende und allgemein-theoretische Unterrichtsgegenstände an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, soweit nicht Dienstzweig 54 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen und Ergänzungsprüfung für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

110. Lehrer für den Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit nicht Dienstzweig 51 in Betracht kommt

Anstellungserfordernis:

- a) Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst
oder
b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen (praktischer Unterricht).

8. Der bisherige Teil C der Anlage zu Abschnitt III a erhält die Bezeichnung „Teil D“.

9. Die bisherigen Dienstzweige 92 bis 104 erhalten die Bezeichnung 111 bis 123.

Artikel III

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind Lehrer der bisherigen Verwendungsgruppen L 2, die nach ihrer Verwendung in diesem Zeitpunkt die Anstellungserfordernisse des hierfür vorgesehenen Dienstzweiges der Verwendungsgruppe L 2a erfüllen, zu Lehrern des entsprechenden Dienstzweiges zu ernennen.

(2) Soweit nicht Abs. 1 anzuwenden ist, werden die Lehrer der bisherigen Verwendungsgruppen L 2 ohne Änderung ihrer sonstigen dienstrechtlichen Stellung zu Lehrern der Verwendungsgruppe und des Dienstzweiges, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergeben.

bisheriger Dienstzweig		neuer Dienstzweig	
Verwendungsgruppe	Dienstzweig Nr.	Verwendungsgruppe	Dienstzweig Nr.
	27	L 2b 3	98
	28	L 2b 3	99
	29	L 2b 3	100
	30	L 2b 3	100
	31	—	—
	32	L 2b 3	101
	33	L 2b 3	102
	34	L 2b 3	103
	35	L 2b 3	104
	36	L 2b 3	105
L 2 B	37	L 2b 3	106
	38	L 2b 3	107
	39	—	—
	40	—	—
	41	—	—
	42	—	—
	43	—	—
	44	—	—
	45	L 2b 3	106
	46	L 2b 3	107
	47	L 2b 3	108

bisheriger Dienstzweig		neuer Dienstzweig	
Verwendungsgruppe	Dienstzweig Nr.	Verwendungsgruppe	Dienstzweig Nr.
L 2 B	48	—	—
	49	L 2b 2	79
	50	L 2b 2	80
	51	L 2b 2	81
	52	L 2b 2	82
	53	L 2b 2	82
	54	L 2b 2	82
	55	L 2b 2	83
	56	L 2b 2	84
	57	L 2b 2	85
L 2 HS	58	L 2b 2	86
	59	L 2b 2	97 *)
	60	L 2b 2	87
	61	L 2b 2	88
	62	L 2b 2	89
	63	L 2b 2	90
	64	L 2b 2	91
	65	L 2b 2	92
	66	L 2b 2	93
	67	L 2b 2	94
	68	L 2b 2	95
	69	L 2b 2	96
	70	L 2b 1	56
	71	L 2b 1	57
	72	L 2b 1	58
	73	L 2b 1	59
	74	L 2b 1	60
	75	L 2b 1	61
	76	L 2b 1	62
	77	L 2b 1	78 *)
	78	L 2b 1	63
	79	L 2b 1	64
L 2 V	80	L 2b 1	65
	81	L 2b 1	66
	82	L 2b 1	67
	83	L 2b 1	68
	84	L 2b 1	69
	85	L 2b 1	70
	86	L 2b 1	71
	87	L 2b 1	72
	88	L 2b 1	73
	89	L 2b 1	74
	90	L 2b 1	75
	91	L 2b 1	76

*) Mit Ausnahme der in diesem Dienstzweig nicht mehr angeführten Verwendungen

(3) Soweit in der in Abs. 2 enthaltenen Tabelle den bisherigen Dienstzweigen kein neuer Dienstzweig gegenübergestellt und auf die Lehrer dieser Dienstzweige nicht Abs. 1 anzuwenden ist, bleiben diese Dienstzweige in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung in Geltung; es werden jedoch die Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 V der Verwendungsgruppe L 2b 1, die Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 HS der Verwendungsgruppe L 2b 2 und die Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 B der Verwendungsgruppe L 2b 3 zugewiesen. Eine Ernennung auf Dienstposten der in Geltung bleibenden Dienstzweige ist ab 1. September 1974 nicht mehr zulässig.

(4) Bei Anwendung des Abs. 1 ist die erfolgreiche Absolvierung eines zweijährigen Maturantenlehrganges an Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten nach Ablegung der Reifeprüfung der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes gleichzuhalten.

Artikel IV

(1) Lehrer der Verwendungsgruppen L 2b, die die Definitivstellungserfordernisse der im folgenden als „Überleitungsdienstzweig“ bezeichneten Dienstzweige erfüllen, sind mit Wirksamkeit vom 1. September 1974 zu Lehrern der nachstehend angeführten Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2a zu ernennen.

Überleitungsdienstzweig		neuer Dienstzweig	
Verwendungsgruppe	Dienstzweig Nr.	Verwendungsgruppe	Dienstzweig Nr.
L 2b 1	56	L 2a 1	27
	57		28
	60		29
	75		30
L 2b 2	79	L 2a 2	31
	80		32
	81		33
	82		36
	84		55
	89		54
	91,		49
	soweit das Anstellungserfordernis gemäß lit. a. erfüllt wird		
	93		47
	95		54
L 2b 3	98	L 2a 2	35
	99		34
	100		36
	102		38
	103		39
	104		40
	106		41
	107		42
	108		50
	109		54
110	51		

(2) Für Lehrer der im Abs. 1 angeführten Dienstzweige der Verwendungsgruppen L 2b, die am 1. September 1974 die Definitivstellungserfordernisse ihrer Dienstzweige nicht erfüllen oder die nach diesem Zeitpunkt auf einem Dienstposten dieser Dienstzweige angestellt werden, gelten die für die entsprechenden Dienstzweige der Verwendungsgruppen L 2a vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem sie in ihrem Dienstzweig der Verwendungsgruppen L 2b die für die Definitivstellung vorgeschriebene Prüfung bestanden und eine mindestens zweijährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

(3) Die auf Grund der Abs. 1 und 2 in Dienstzweige der Verwendungsgruppen L 2a ernannten Lehrer sind hinsichtlich der Erfüllung der

Anstellungserfordernisse ab diesem Zeitpunkt so zu behandeln, als ob sie die für ihren nunmehrigen Dienstzweig jeweils vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt hätten.

Artikel V

Für Lehrer, die gemäß Art. III in die Verwendungsgruppen L 2b überzuleiten sind und bei denen für die Zulassung zu einer für die Verwendungsgruppen L 2b vorgeschriebenen Prüfung eine zweijährige Berufspraxis nach Ablegung der Reifeprüfung vorgeschrieben war, gilt diese Berufspraxis als zusätzliches Erfordernis im Sinne des § 12 Abs. 2 Z. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969.

Artikel VI

(1) Die Bestimmungen des Dienstzweiges 26 des Teiles A Abschnitt II der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 296/1968 gelten ab 1. September 1975 nur mehr für die bis zu diesem Zeitpunkt in diesem Dienstzweig ernannten Lehrer.

(2) Die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig 58 der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Artikels I werden auch durch die Reifeprüfung einer höheren Schule und eine vor dem 31. Dezember 1965 abgelegte Staatsprüfung aus Gesang oder einem an mittleren oder höheren Schulen zugelassenen Instrumentalfach erfüllt.

Artikel VII

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister beauftragt.

Jonas
 Kreisky Rösch Broda
 Firnberg Androsch Weihs Staribacher
 Moser Kirchschräger

245. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (20. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959,

247/1959, 297/1959, 281/1960, 164/1961, 306/1961, 89/1963, 117/1963, 144/1963, 312/1963, 153/1964, 102/1965, 124/1965, 190/1965, 340/1965, 109/1966, 17/1967, 236/1967, 259/1968 und 198/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.“

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.“

3. § 10 Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch eine auf ‚nicht entsprechend‘ lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf ‚nicht entsprechend‘ lautet;“.

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Beamte nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes sich durch drei aufeinanderfolgende Jahre tadellos verhalten und in diesem Zeitraum mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbracht, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Diese Regelung gilt nicht für Fälle des Abs. 1 Z. 5.

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

6. An die Stelle des § 12 Abs. 2 Z. 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:

„6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2a oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 6) aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.“

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium

betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.“

8. Die Abs. 7 und 8 des § 12 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß den §§ 35 und 62 für die Vorrückung anrechenbar wären; hiebei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule als der Verwendungsgruppe B und den entsprechenden Verwendungsgruppen (§ 37 Abs. 6) gleichwertige Zeit anzusehen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.“

9. An die Stelle des § 20 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumsbelohnung gewährt werden. Die Jubiläumsbelohnung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(3) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 2 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der als Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit, die gem. § 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz für die Vorrückung nicht wirksam ist,
2. die im § 12 Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden,

3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,

4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,

5. Dienstzeiten als Hochschulassistent, die gemäß § 49 für die Vorrückung nicht wirksam sind,

6. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernommen worden und der Bund gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(4) Die Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(5) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumsbelohnung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumsbelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.“

10. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Beamte während einesurlaubes gegen Entfall der Bezüge Pensionsbeiträge entrichtet und erhält der Bund für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so sind dem Beamten die auf diese Zeit entfallenden Pensionsbeiträge bis zur Höhe des auf den jeweiligen Monat entfallenden Teiles des Überweisungsbetrages zurückzuzahlen.“

11. § 23 erhält folgende Fassung:

„Vorschuß und Geldaushilfe

§ 23. (1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden. Ist das Dienstver-

hältnis noch provisorisch, so ist die Höhe des Vorschusses mit dem Betrag begrenzt, der dem Beamten im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis als Abfertigung gebühren würde (§ 27 Abs. 1). Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten billige Rücksicht zu nehmen. Der Beamte kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten zustehenden Geldleistungen sowie die den Angehörigen und Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen — ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag — herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des dreifachen Monatsbezuges übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

12. § 27 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 für jedes für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges.“

13. Dem § 33 Abs. 8 wird angefügt:

„Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn sich die im Wege der Zeitvorrückung erreichte besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten infolge einer zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten ändert.“

14. § 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Richteramtsanwärter oder ein Hilfsrichter zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Dienstzeit als Richteramts-

anwärter und Hilfsrichter und die ihm für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(2) Wird ein Richter oder staatsanwaltschaftlicher Beamter zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung notwendig ist, als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird. Als für die Erreichung der besoldungsrechtlichen Stellung notwendige Zeit gilt die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, zuzüglich der als Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter und Hilfsrichter zurückgelegten Zeit, soweit sie nicht schon für die Vorrückung als Richter maßgebend war.

(3) Wird ein Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 oder W 2 oder ein Berufsoffizier zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der vergleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 6) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.

(4) Wird ein Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2a angehört, zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte.

(5) Wird ein Beamter, der nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 fällt, zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so gebührt ihm, sofern nicht Abs. 7 angewendet wird, die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er ernannt wird.

(6) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 5 ist auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 und der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der

staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen L PA, L 1 und H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2b, W 1 und H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppen L 3, W 2, W 3, P 6 bis P 1, H 3 und H 4 den Verwendungsgruppen C bis E. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe S 2 oder S 1 zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre.

(7) Im Falle einer Überstellung nach den Abs. 1 bis 5 kann der Beamte auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Dienstklasse ernannt werden; überdies kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Hierbei ist auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(8) Ist der Gehalt, den der Beamte in der neuen Verwendungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenußfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Gehalt zuzurechnen.“

15. Die §§ 51 und 52 erhalten folgende Fassung:

„Kollegiengeldabgeltung

§ 51. (1) Ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie Hochschulassistenten, die zu verantwortlicher Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes, BGBl. Nr. 216/1962), gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kollegiengeldabgeltung für die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen.

a) Der Grundbetrag gebührt in voller Höhe nach einer tatsächlichen Lehrtätigkeit von wenigstens sechs Wochenstunden im Semester. Er beträgt ab 1. Oktober 1969 8000 S, ab 1. Oktober 1970 10.000 S und

ab 1. Oktober 1971 11.000 S im Semester.
b) Zum Grundbetrag kommt ein Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen der Lehrtätigkeit von sechs Wochenstunden im Semester wenigstens zwei Wochenstunden für Seminare, Privatissima, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen aufgewendet hat.

c) Zum Grundbetrag kommt ein weiterer Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen seiner Lehrbefugnis wenigstens acht Wochenstunden abgehalten hat und davon wenigstens vier Stunden auf Seminare, Privatissima, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen entfallen sind.

d) Zum Grundbetrag kommt ein Zuschlag von 25 v. H., sofern der Hochschulprofessor im Rahmen seiner Lehrbefugnis wenigstens zehn Wochenstunden abgehalten hat und davon wenigstens vier Wochenstunden auf Seminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien oder für Doktoranden bestimmte Spezialvorlesungen entfallen sind. Liegen auch die Voraussetzungen der lit. b oder c vor, so gebühren die Zuschläge nach lit. b oder c zusätzlich zum Zuschlag nach lit. d.

(3) Lehrveranstaltungen, die der Hochschulprofessor gemeinsam mit anderen Hochschulprofessoren abhält, sind auf die in Abs. 2 genannte Anzahl der Wochenstunden anteilmäßig anzurechnen.

(4) Lehrveranstaltungen, die der Hochschulprofessor gemeinsam mit verantwortlich tätigen Hochschulassistenten (Vertragsassistenten) oder mit anderen verantwortlich tätigen wissenschaftlichen Beamten abhält, sind dem Hochschulprofessor auf die in Abs. 2 genannten Wochenstundenzahlen zur Gänze anzurechnen, falls er persönlich während der ganzen angekündigten Zeit tätig war; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind solche Lehrveranstaltungen nur auf die in Abs. 2 lit. a und d genannte Wochenstundenzahl mit einem Viertel der angekündigten Zeit der Lehrveranstaltung anzurechnen, für die in Abs. 2 lit. a genannte Wochenstundenzahl jedoch nur bis zum Höchstausmaß von zwei Stunden.

(5) Lehrt der Hochschulprofessor weniger als sechs Wochenstunden im Semester, so vermindert sich der Grundbetrag um je 25 v. H. für jede auf sechs fehlende Wochenstunde im Semester. Zuschläge nach Abs. 2 lit. b, c und d gebühren in diesen Fällen nicht.

(6) Übt der Hochschulprofessor seine Lehrtätigkeit nur während eines Teiles des Semesters aus, so vermindert sich die Kollegiengeld-

abgeltung nach dem Verhältnis seiner tatsächlichen Lehrtätigkeit zu seiner auf das ganze Semester bezogenen vollen Lehrverpflichtung.

(7) Wenn nach den Studienvorschriften Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes auf zwei Semester eines Studienjahres ungleich verteilt sind, ist für die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung vom Durchschnitt der gemäß Abs. 1 bis 4 anrechenbaren Wochenstundenzahl im Studienjahr auszugehen.

(8) Einem Hochschulassistenten, der bei Pflichtlehrveranstaltungen ohne besonderen Lehrauftrag im Sinne des § 5 Abs. 2 des Hochschulassistentengesetzes verantwortlich mitgearbeitet hat, gebührt in den nachstehend angeführten Fällen eine Kollegiengeldabgeltung in der Höhe eines Achtels des Grundbetrages gemäß Abs. 2 lit. a für jede Wochenstunde im Semester, höchstens jedoch in der Höhe des Grundbetrages.

- a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, die von wenigstens 30 Hörern inskribiert wurden.
- b) Die Abgeltung gebührt für die einzige abgehaltene, zur Erfüllung des Studienplanes notwendige Pflichtlehrveranstaltung ihrer Art.
- c) Ist eine dieser Pflichtlehrveranstaltungen, soweit es sich um Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften oder Repetitorien handelt, in Gruppen für je wenigstens 30 Hörer abgehalten worden, so gebührt die Abgeltung jedem Assistenten, der die Lehrveranstaltung für eine Gruppe abgehalten hat. Einem Assistenten, der eine Lehrveranstaltung in mehreren solchen Gruppen zu verschiedenen Zeiten abgehalten hat, gebührt die Abgeltung für jede Gruppe.
- d) Verlangt eine intensiv geführte Übung aus pädagogischen Gründen nicht die Teilung der Lehrveranstaltung in mehrere Gruppen, wohl aber die Betreuung einer großen Zahl von Studierenden durch mehrere Assistenten, so gebührt die Abgeltung für eine solche Lehrveranstaltung jedem Assistenten, der während der vollen angekündigten Zeit der Lehrveranstaltung wenigstens 30 Hörer angeleitet und betreut hat.
- e) Die Abgeltung gebührt für Übungen in Laboratorien mit besonders gefährlichen Geräten bei einer Betreuung von wenigstens 10 Hörern, falls aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung notwendig ist.

(9) Alle Lehrveranstaltungen eines ordentlichen oder außerordentlichen Hochschulprofessors an der eigenen oder an einer anderen Fakul-

tät oder Hochschule ohne Fakultätsgliederung sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Besondere Lehraufträge nach § 18 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, dürfen nur für eine zehn Wochenstunden im Semester übersteigende Lehrtätigkeit, an der eigenen Fakultät überdies nur zur Vertretung einer vorübergehend unbesetzten Lehrkanzel erteilt werden.

(10) Inwieweit den Hochschulprofessoren ein Anteil an Eingenommen aus anderen Hochschultaxen als dem Kollegiengeld als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Tätigkeit, für welche die Hochschultaxen zu entrichten sind, sowie als Vergütung für die Vernehmung akademischer Funktionen zukommt, bestimmt sich nach den jeweils hiefür geltenden Rechtsvorschriften.

Besoldungsrechtliche Begünstigungen für Hochschulprofessoren

§ 52. (1) Soweit es zur Gewinnung eines Wissenschaftlers oder Künstlers aus dem In- oder Ausland notwendig ist, kann der Bundespräsident bei der Ernennung des Wissenschaftlers oder Künstlers zum Hochschulprofessor folgende besoldungsrechtliche Begünstigungen gewähren:

- a) einen höheren als den im § 48 vorgesehenen Gehalt,
- b) eine höhere als die im § 51 vorgesehene Kollegiengeldabgeltung,
- c) einen besonderen verzinlichen Vorschuß zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung im neuen Dienstort oder in dessen Nähe,
- d) den Ersatz der Reise- und Frachtkosten, die durch die Wohnsitzverlegung aus dem Anlaß der Ernennung entstehen, und einen Haushaltszuschuß bis zur Höhe der Trennungsgebühr für die Zeit, in der der Hochschulprofessor gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen.

(2) Die Begünstigungen nach Abs. 1 lit. a und b kann der Bundespräsident auch gewähren, um die Berufung eines Hochschulprofessors in das Ausland abzuwehren.

(3) Eine Begünstigung nach Abs. 1 darf nur gewährt werden, wenn der Wissenschaftler oder Künstler sich vor seiner Ernennung zum Hochschulprofessor schriftlich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach seiner Ernennung keine Berufung an eine andere Hochschule anzunehmen.

(4) Nimmt ein Hochschulprofessor, dem eine Begünstigung nach Abs. 1 lit. c gewährt worden ist, eine Berufung in das Ausland an, ehe er den besonderen Vorschuß zur Gänze zurückgezahlt

hat, so wird der noch nicht zurückgezahlte Vorschußbetrag sofort fällig. In diesem Falle sind die Leistungen aus einer nach Abs. 1 lit. d gewährten Begünstigung dem Bund zu erstatten.“

16. An die Stelle der Abs. 3 und 4 des § 53 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Wird ein Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2a angehört, zum Hochschulassistenten ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendige Zeit in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Hochschulassistent zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Beamter, der nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 fällt, zum Hochschulassistenten ernannt, so richtet sich seine Gehaltsstufe nach der Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, und zwar, wenn der Beamte aus einer Verwendungsgruppe, für die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, überstellt wurde, im vollen Ausmaß, wenn der Beamte aus einer Verwendungsgruppe, für die die Absolvierung einer höheren Lehranstalt vorgeschrieben ist, überstellt wurde, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß, wenn der Beamte aus einer sonstigen Verwendungsgruppe überstellt wurde, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß.

(5) Ist der Gehalt des Hochschulassistenten niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Hochschulassistenten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenußfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

17. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	3000	3499	3700	3885	4000	4163	4627	5560
2	3160	3704	3956	4141	4200	4433	4867	5840
3	3320	3909	4212	4397	4400	4703	5107	6120
4	3480	4114	4468	4653	4600	4979	5507	6600
5	3640	4345	4788	4973	4900	5353	5907	7080
6	3830	4576	5108	5293	5200	5733	6307	7560
7	4020	4807	5428	5613	5500	6113	6707	8040
8	4210	5038	5748	5933	5800	6493	7107	8520
9	4400	5269	6068	6253	6100	6873	7567	9070
10	4590	5500	6388	6573	6400	7253	8087	9620
11	4780	5731	6708	6893	6800	7733	8607	10170
12	4970	6062	7091	7276	7200	8213	9127	10720
13	5210	6393	7474	7659	7600	8693	9647	11270
14	5450	6724	7857	8042	8000	9173	10167	11940
15	5690	7055	8240	8425	8400	9653	10687	12610
16	5930	7386	8623	8808	8800	10173	12257	13280
17	6170	7717	9006	9191	9200	10693	12957	13950
18	—	—	—	—	—	—	13657	—

18. § 56 erhält folgende Fassung:

„Dienstalterszulage

§ 56. (1) Dem Lehrer, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt jedoch abweichend von Abs. 1 für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA 1212 S, der Verwendungsgruppe L 2b 3 und L 2b 2 922 S und der Verwendungsgruppe L 2b 1 527 S.“

19. § 57 Abs. 2 lit. c und d erhalten folgende Fassung:

„c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	946	1024	1103
II	776	838	901
III	624	670	718
IV	521	559	598
V	435	467	498

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	736	805	866
II	622	674	719
III	519	561	599
IV	433	469	498
V	312	337	359“

20. An die Stelle des § 57 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H. und nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. In die Zeit der Ausübung der Funktion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.

(4) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppen L 2 erhöht sich nach achtjähriger

Ausübung der Funktion um 15 v. H. und nach zwölfjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. Zeiträume der Ausübung der Leiterfunktion, für die eine Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. d gebührt, und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, sind in die Zeiträume der Ausübung einer Leiterfunktion, für die die Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. c gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen. Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten (§ 59 Abs. 1) sind der Zeit der Innehabung der Funktion gleichzuhalten.

(5) Leitern der Verwendungsgruppen L 2a 2 oder L 2b 3 an höheren Lehranstalten gebührt die Dienstzulage, die ihnen gemäß Abs. 2 lit. b gebühren würde, wenn sie in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wären.“

21. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 57 erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.

22. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S.“

23. § 58 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein Lehrer, auf den die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 anzuwenden sind, nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage begründenden Verwendung oder in Verwendungen beschäftigt, die den Anspruch auf verschiedene Dienstzulagen begründen, so gebührt die jeweilige Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.“

24. An die Stelle des § 58 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

„(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Bezug als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und dem Bezug, der ihnen gebühren würde, wenn sie in der vor der Ernennung zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 innegehabten Verwendungsgruppe geblieben wären und als Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien verwendet würden (§ 59 Abs. 12 lit. b).

(7) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 und die Ergänzungszulage nach Abs. 6 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Im Falle des Abs. 5 ist der Bemessung des Ruhegenusses der Durchschnittsbetrag der während der letzten fünf Jahre zustehenden Dienstzulage zugrunde zu legen.“

25. An die Stelle des § 59 Abs. 3 bis 13 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 2 die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten verwendet wird.

(5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(6) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 sind ruhegenußfähig, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Lehrer, deren Dienstzulage nach § 58 Abs. 5 zu bemessen ist, ist § 58 Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(7) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist, 225 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 337 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 469 S.

(8) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 225 S.

(9) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 336 S.

(10) Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe.

(11) Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe.

(12) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2b 2,

a) die an Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind oder

b) als Übungsschullehrer an Pädagogischen Akademien verwendet werden,

gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der ihnen gebühren würde, wenn sie zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wären, jedoch mindestens im Ausmaß von 300 S.

(13) Die Dienstzulagen nach den Abs. 7 bis 13 sind ruhegenußfähig, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 7 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(14) Lehrern, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe der um 25 v. H. erhöhten Dienstzulage, auf die sie nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 3 bis 6 Anspruch hätten, wenn sie als Erzieher verwendet würden; diese Dienstzulage ist ruhegenußfähig, wenn diese Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraute Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(15) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5, 7 bis 12 und 14 und von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

26. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrern

a) der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer Übungsschule, einer Berufsschule oder einem Polytechnischen Lehrgang verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Ver-

- wendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- b) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 225 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- c) der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 412 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;
- d) der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“
27. § 60 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:
- „Lehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird.“
28. § 60 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2 und L 2b 2 an Hauptschulen, die mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen im Schuljahr nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung des übungsschulmäßigen Unterrichtes eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10.“
29. § 62 erhält folgende Fassung:
- „Überstellung
- § 62. (1) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2b überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 2b nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.
- (2) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2a zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die

Verwendungsgruppen L 2a nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(3) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in eine der Verwendungsgruppen L 2a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2b notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(4) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2b notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(5) Wird ein Lehrer aus einer der Verwendungsgruppen L 2a in eine der Verwendungsgruppen L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2a notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(6) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L PA oder L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(7) Wenn es für den Lehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(8) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in die Verwendungsgruppe L PA, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA in die Verwendungsgruppe L 1, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 in die Verwendungsgruppe L 2a 2, ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 in die Verwendungsgruppe L 2a 1 oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b in eine der anderen Verwendungsgruppen L 2b überstellt, so bleibt er in der bisherigen Gehaltsstufe.

(9) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 6 und 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(11) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Lehrer jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Lehrer eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenußfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

30. § 64 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Wird ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre.“

31. § 64 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen der §§ 62 und 63 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen A und H 1 den Verwendungsgruppen L PA und L 1, die Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 den Verwendungsgruppen L 2b, alle übrigen Verwendungsgruppen der Verwendungsgruppe L 3.“

32. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	8100	10500
2	8560	11150
3	9020	11800
4	9480	12450
5	9940	13100
6	10740	13750
7	11540	14600
8	12340	15450
9	13140	16300
10	13940	17150

33. Dem § 65 wird angefügt:

„(3) Beamten der Verwendungsgruppe S 1, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 850 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Landesschulinspektors betraut war (§ 71).“

(4) Beamten der Verwendungsgruppe S 2, die durch zwölf Jahre dieser Verwendungsgruppe angehören und zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht haben, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage in der Höhe von 500 S; in den Zeitraum von zwölf Jahren sind Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 betraut war (§ 71).“

34. § 66 erhält folgende Fassung:

„Dienstalterszulage

§ 66. Dem Beamten des Schulaufsichtsdienstes, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage in der Höhe von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

35. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer

Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe aufweist.“

(2) Bei Überstellungen nach Abs. 1 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Durch eine Überstellung nach Abs. 1 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(4) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenußfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulagen dem Gehalt zuzurechnen.“

36. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70. (1) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem 16 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als 16 Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 16 Jahre fehlenden Zeitraum.“

(2) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem 14 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 zurückgelegt hätte. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als 14 Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf 14 Jahre fehlenden Zeitraum.“

(3) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 zum Beam-

ten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 18 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. An die Stelle des Zeitraumes von 18 Jahren tritt ein solcher von 20 Jahren, wenn der Beamte nicht eine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 18 bzw. 20 Jahre treten.

(4) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2b zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 20 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 20 Jahren tritt ein solcher von 22 Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 20 bzw. 22 Jahre treten.

(5) Wird ein Lehrer der Verwendungsgruppen L 2a zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ernannt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem 18 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von 18 Jahren tritt ein solcher von 20, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe aufweist. Die Bestimmung des Abs. 1 letzter Satz ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von 16 Jahren 18 bzw. 20 Jahre treten.

(6) Bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten § 35 Abs. 7 und § 68 Abs. 3 sinngemäß.

(7) Ist der Gehalt, den der Beamte nach dem Abs. 1 bis Abs. 3 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; ruhegenußfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

37. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Lehrer mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe seines Aufgabenkreises festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen seinem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt worden wäre, nicht übersteigen; bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 tritt an die Stelle des Gehaltes der entsprechenden Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe.“

38. § 71 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrern, die im schulpädagogischen Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in leitender Funktion tätig sind, gebührt eine Dienstzulage, für die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind.“

39. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2598
	2	2748
	3	2898
	4	3048
	5	3198
II	1	3348
	2	3448
	3	3548
	4	3648
	5	3748
	6	3848
III	1	4087
	2	4180
	3	4273
	4	4366
	5	4459
IV	2	4552
	3	4789
	4	5033
	5	5277

40. § 86 Abs. 2 lit. a erhält folgende Fassung:

„a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3 Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S
10	3585	3	4789	6	5521
11	3639	4	5033	7	5765

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C, W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	6741	—	—
V	8279	—	—
VI	10569	—	—
VII	15126	—	—
VIII	—	20411	—
IX	—	—	24639

41. § 86 Abs. 2 lit. e und f erhalten folgende Fassung:

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
Schilling								
18	6410	8048	9389	9574	9600	11213	—	14620
19	6650	8379	9772	9957	10000	11733	14357	15290
20	—	—	—	—	—	—	15057	—

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
Schilling		
11	14740	18000

Artikel II

Soweit die Art. II, III und V der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, auf § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I verweisen, ist darunter § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und des Art. I Z. 5 bis 8 dieses Bundesgesetzes zu verstehen.

Artikel III

(1) Bei Beamten des Dienststandes, die vor dem 1. März 1969 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufge-

nommen wurden, sind für die Ermittlung einer Jubiläumsbelohnung gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I auch folgende Zeiten zu berücksichtigen:

1. die im Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des Art. X dieses Bundesgesetzes angeführten Zeiten;
2. die gemäß § 2 Abs. 6 der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, in der bis zum 28. Feber 1969 geltenden Fassung, angerechnete Behinderungszeit;
3. die von Südtirolern und Kanaltalern im italienischen öffentlichen (§ 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955) Dienst und die von Heimatvertriebenen im öffentlichen Dienst ihres Heimatstaates verbrachten Dienstzeiten, soweit sie im nunmehrigen österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt (für die Vorrückung angerechnet) wurden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind einer nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, angerechneten Zeit öffentliche Dienstzeiten zwischen dem 13. März 1938 und der Wiedereinstellung gleichzuhalten, wenn sie gemäß § 2 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, oder gemäß § 2 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung 1957 angerechnet wurden.

(3) Hat der Beamte die Dienstzeit, die für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erforderlich ist, schon vor dem 1. Feber 1956 zurückgelegt, so kann ihm die Jubiläumsbelohnung beim Ausscheiden aus dem Dienststand gewährt werden. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen. Die Bestimmung des § 20 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 gilt sinngemäß.

(4) Die für die Jubiläumsbelohnung maßgebende Dienstzeit von Beamten, bei denen für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und des Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle nicht angewendet wurden, ist unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zu ermitteln.

(5) Beamten, die zufolge der Anwendung des § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 9 und der Abs. 1 bis 4 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erfüllt hätten, kann, soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist, die Jubiläumsbelohnung unter

Zugrundelegung des Monatsbezuges gewährt werden, der dem Beamten für den Monat der Kundmachung zusteht.

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 15 gelten nur für Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen. Für Hochschullehrer an Kunsthochschulen gelten die Bestimmungen des § 52 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 15 dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter.

(2) Hochschulprofessoren, deren Kollegien-geldabgeltung gemäß Art. I Z. 15 niedriger ist als der von ihnen in den letzten sechs Semestern bezogene durchschnittliche Kollegien-geldanteil, gebührt eine Kollegien-geldabgeltung bei Auf-rechterhaltung der in der Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 1. Oktober 1969 abgehaltenen durch-schnittlichen Lehrtätigkeit im Ausmaß der um 25 v. H. erhöhten durchschnittlichen Kollegien-geldanteile. Umfaßt die Dienstzeit weniger als sechs Semester, so ist von dem in dieser Zeit be-zogenen Kollegien-geldanteil auszugehen.

Artikel V

(1) Ab 1. September 1970 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 in der Gehalts-stufe 17 die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt.

bisherige Gehaltsstufe	neue Gehaltsstufe
17 1. und 2. Jahr	17
17 3. und 4. Jahr	18 1. und 2. Jahr
17 5. und 6. Jahr	18 3. und 4. Jahr
17 7. und 8. Jahr	18 5. und 6. Jahr

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Lehrer des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden; bei der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 20 anzuwenden.

(3) Mit 1. September 1970 werden die Lehrer der bisherigen Verwendungsgruppe L 2 B zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 3, Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 HS zu Lehrern der

Verwendungsgruppe L 2b 2 und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1.

(4) Lehrern, die gemäß Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, mit Wirkung vom 1. September 1974 zu Lehrern der Verwendungsgruppen L 2a zu ernennen sind, gebührt bis zu diesem Zeitpunkt eine Dienstzulage; sie beträgt für die Zeit vom

1. September 1970 bis 31. August 1971
20 v. H.,

1. September 1971 bis 31. August 1972
40 v. H.,

1. September 1972 bis 31. August 1973
60 v. H.,

1. September 1973 bis 31. August 1974
80 v. H.

des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage oder Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage oder Dienstalterszulage), der ihm in der neuen Verwendungsgruppe gemäß § 62 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 28 zukäme. Die Dienstzulage ist als Gehaltsbestandteil zu behandeln.

(5) Bei den gemäß Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vorzunehmenden Überstellungen mit Wirkung vom 1. September 1974 sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren anzurechnen ist.

(6) Die Ruhegehälter der Lehrer des Ruhestandes, die — falls sie noch dem Aktivstand angehörten — nach ihrer Ausbildung und Verwendung gemäß Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 für eine Ernennung zu Lehrern einer der Verwendungsgruppen L 2a in Betracht kämen, sind wie folgt neu zu bemessen:

1. für die Zeit vom 1. September 1970 bis 31. August 1974 unter Einbeziehung der Dienstzulage nach Abs. 4,

2. für die Zeit ab 1. September 1974 auf Grund der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe, in die diese Lehrer bei Anwendung des Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 einzureihen wären. Hierbei sind die Bestimmungen des § 62 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 28 anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 sind auf Hinterbliebene und Angehörige von Lehrern sinngemäß anzuwenden, bei denen die in diesen Absätzen umschriebenen Voraussetzungen gegeben wären.

(8) Für den Gehalt der Lehrer, die im schulp-psychologischen Dienst bei den Schulbehörden des Bundes tätig sind und die das Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie (Pädagogik) oder die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig 26 der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 296/1968 erfüllen, gelten bis zum 1. September 1975 die Bestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1.

Artikel VI

(1) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 31 sind die Beamten des Schulaufsichtsdienstes in der Gehaltsstufe 9 wie folgt überzuleiten:

bisherige Gehaltsstufe	neue Gehaltsstufe
9 1. und 2. Jahr	9
9 3. und 4. Jahr	10 1. und 2. Jahr
9 5. und 6. Jahr	10 3. und 4. Jahr

(2) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 31 sind die Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 2 und S 3 in die neue Verwendungsgruppe S 2 überzuleiten, wobei sich die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht ändern; den in der bisherigen Gehaltsstufe 9 befindlichen Beamten gebührt jedoch die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der Tabelle im Abs. 1 ergibt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf Beamte des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden; bei der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen des § 65 Abs. 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 32 anzuwenden.

Artikel VII

(1) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 38 sind die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse III in das im Art. I Z. 38 vorgesehene Gehaltsschema wie folgt überzuleiten:

bisherige besoldungsrechtliche Stellung		neue besoldungsrechtliche Stellung	
Dienstklasse	Gehaltsstufe	Dienstklasse	Gehaltsstufe
III	1	III	1
	2		2
	3		3
	4		4
	5		5
IV	6	IV	1
	1		3
	2		4
	3		5
	4		1. und 2. Jahr 5 ab 3. Jahr

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Beamte des Ruhestandes, Hinterbliebene und Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Artikel VIII

(1) Für die Zeit vor dem 1. Oktober 1968 gebühren Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 erfüllen,

in der DKL IV die Gehaltsstufe	für die Zeit vom 1. Juni 1965 bis 31. Mai 1966	für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966	für die Zeit vom 1. Jänner 1967 bis 31. Juli 1967	für die Zeit vom 1. August 1967 bis 30. September 1968
	Schilling			
5	4153	4402	4512	4828
6	4338	4598	4713	5043

(2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1969 gebühren Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 erfüllen, in der Dienstklasse IV die Gehaltsstufe 5 mit 5521 S bzw. die Gehaltsstufe 6 mit 5765 S.

Artikel IX

Auf die in Art. I Z. 17 bis 19, 22, 24, 25, 31, 32 und 38 bis 40 und im Art. VIII Abs. 2 angeführten Bezugsansätze sind die Bestimmungen des Art. II der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, anzuwenden.

Artikel X

(1) Die 19. Gehaltsgesetz-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Zeit, die den Beamten nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;“

2. In Art. II Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 7 wird neu angefügt:

„7. die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den Beamten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war; die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Z. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.“

3. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Beamten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Verwendungsgruppen E, D, C, W 3 oder W 2 angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 83 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.“

4. Dem Art. III Abs. 4 wird angefügt:

„In den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz sind hiebei alle vor dem 1. Feber 1956 liegenden Zeiten nach § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und des Art. I der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und nach Art. II zu behandeln.“

5. Art. III Abs. 6 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Wird der Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt, so ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, die sich am Tag des Wirksamwerdens der Verbesserung des Vorrückungstichtages (Abs. 8), in den Dienstklassen VII, VIII oder IX befinden, und bei Beamten der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2, die sich an diesem Tag in den Dienstklassen VI, VII oder VIII befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte.“

6. Art. III Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten Vorrückungstichtag nach Abs. 2 liegt. Diese Bestim-

mung gilt sinngemäß für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 2 und 3 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes und der Dienstzulage und für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 1 und 4 bis 8 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes.“

7. Art. V erhält folgende Fassung:

„Für Bedienstete, die am Tag der Kundmachung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und seither ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund standen, in dem ein Vorrückungstichtag gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, festgesetzt war, ist anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungstichtag dem Vorrückungstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungstichtage ist als Vorrückungstichtag festzusetzen.“

(2) Die Bestimmungen des Art. III Abs. 1 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sind auch auf Beamte anzuwenden, bei denen ein Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten, das nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, zulässig war, bis zum 1. März 1969 eingebracht wurde.

(3) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe aufgenommen wurden, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden, wenn der Festsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung bei der Aufnahme ein geringeres Ausmaß an Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, als sich aus der Festsetzung eines Vorrückungstichtages gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle und der Art. II und III der 19. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle ergeben würde. Die der seinerzeitigen besoldungsrechtlichen Stellung zugrundegelegte Dienstzeit ist aus dieser unter Berücksichtigung einer Normalaufbahn eines Bundesbeamten zu ermitteln. Die Bestimmungen des Art. III Abs. 8 und 9 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sind auf diese Verbesserungen anzuwenden.

Artikel XI

Bei Beamten, deren Vorrückungstichtag bereits festgesetzt wurde, ist der Vorrückungstichtag von Amts wegen neu festzusetzen, wenn sich für sie aus Art. I Z. 5 bis 8, Art. II und Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle im Zusammenhang mit Art. III Abs. 6 und 7 der 19. Ge-

haltsgesetz-Novelle eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergibt. Art. III Abs. 8 und 9 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ist anzuwenden.

Artikel XII

(1) Hat ein Beamter aus dem Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung oder für die Bemessung des Ruhegenusses dem Bund eine Abfertigung erstattet, die er seinerzeit aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, so ist ihm der Erstattungsbetrag auf Antrag zurückzugeben.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht erstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag zurückzugeben, den der Beamte auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Beamte aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten dem Bunde tatsächlich erstattet hat.

(3) Dem Beamten sind ferner auf Antrag jene Abfertigungsbeträge auszuführen, auf die er nach dem 27. April 1945 anlässlich der Beendigung eines Bundesdienstverhältnisses verzichtet hat, wenn er binnen drei Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses ein anderes Bundesdienstverhältnis eingegangen ist und die erstgenannte Bundesdienstzeit nicht der Bemessung einer später ausgezahlten Abfertigung zugrundegelegt wurde.

Artikel XIII

Die Bestimmungen des Artikels VII der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sind auf Beamte der Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1 und H 2, die in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Juli 1969 in die Dienstklasse V oder in eine höhere Dienstklasse befördert wurden, für die Verbesserung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in der der Beförderung vorangehenden Dienstklasse anzuwenden, wenn sich für sie daraus in ihrer nunmehrigen Dienstklasse gemäß § 33 Abs. 4 oder 6 des Gehaltsgesetzes 1956 eine bezugsrechtliche Verbesserung ergibt.

Artikel XIV

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 10 mit 1. Jänner 1969,
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 5 bis 8, der Art. II und X und der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I mit 1. März 1969,
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 1 mit 1. September 1969,

4. die Bestimmungen des Art. I Z. 15 und des Art. IV mit 1. Oktober 1969,

5. die Bestimmungen des Art. I Z. 38 und 39, der Art. VII und VIII und des Art. IX, soweit sich dieser auf Art. I Z. 38 und 39 und Art. VIII Abs. 2 bezieht, mit 1. Jänner 1970,

6. die Bestimmungen des Art. I Z. 14, 16, 17 (soweit nicht Art. V anzuwenden ist), 18 bis 22, 24, 25, 27 bis 37 und 40, der Art. V und VI und des Art. IX, soweit dieser nicht schon gemäß Z. 5 mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist, mit 1. September 1970.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Kreisky	Jonas Rösch	Broda
Firnberg	Androsch Moser	Weihs Kirchschläger

Anlage
zu § 12 Abs. 2 Z. 8
des Gehaltsgesetzes 1956

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt:

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gasttechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

246. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960, 165/1961, 186/1962, 117/1963, 173/1963, 313/1963, 154/1964, 126/1965, 191/1965, 110/1966, 18/1967, 237/1967, 260/1968, 199/1969 und 464/1969 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 15 b Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 15 und 15 a Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Entlohnungsgruppen l pa und l 1 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen l 2b der Entlohnungsgruppe b, die Entlohnungsgruppe l 3 der Entlohnungsgruppe c, die Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 der Entlohnungsgruppe d und die Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 der Entlohnungsgruppe e.

(4) Wird ein Vertragsbediensteter einer der Entlohnungsgruppen l 2a in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Entlohnungsgruppe zurückgelegte Zeit in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a zurückgelegt hätte.“

2. Der bisherige § 15 b Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„Vorschuß und Geldaushilfe

§ 25. (1) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen ein Vorschuß bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgeltes gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt längstens binnen 18 Monaten hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Vertragsbedienstete kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Vertragsbedienstete

aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des zweifachen Monatsentgeltes übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als 18 Monaten zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, nicht anzuwenden.

(5) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

4. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 und 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

5. An die Stelle des § 26 Abs. 2 Z. 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:

„6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen b, l 2b, l 2a, a, l 1 oder l pa aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen.

7. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren.

8. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthoch-

schule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.“

6. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse so weit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist.“

7. § 26 Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, die der Entlohnungsgruppe entspricht, in die die Aufnahme erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die Entlohnungsgruppe, in der die Aufnahme erfolgt, gemäß den §§ 15 und 42 für die Vorrückung anrechenbar wären; hiebei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule als der Entlohnungsgruppe b und den entsprechenden Entlohnungsgruppen (§ 15 b Abs. 3) gleichwertige Zeit anzusehen.“

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Z. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die im Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.“

8. Im § 39 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte „Vertragslehrer, die nebenamtlich beschäftigt werden, sowie“ zu entfallen.

9. § 40 erhält folgende Fassung:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L

§ 40. (1) Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2a 2, l 2a 1, l 2b 3, l 2b 2, l 2b 1 und l 3.

(2) Die in den §§ 36 bis 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 296/1968 und 243/1970 enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ernennung auf einen Dienstposten der Lehrer und die Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe l pa,

der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,

der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe l 2a 2,

der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe l 2a 1,

der Verwendungsgruppe L 2b 3 die Entlohnungsgruppe l 2b 3,

der Verwendungsgruppe L 2b 2 die Entlohnungsgruppe l 2b 2,

der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe l 2b 1 und

der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3.

(3) Neben den durch Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen I L gelten weiters die in der Anlage zu diesem Absatz angeführten Voraussetzungen.“

10. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	S c h i l l i n g							
1	5838	4858	4373	4200	4079	3885	3674	3149
2	6132	5110	4656	4410	4348	4154	3889	3317
3	6426	5362	4939	4620	4617	4423	4104	3485
4	6930	5782	5222	4830	4886	4692	4319	3653
5	7434	6202	5621	5145	5222	5028	4562	3821
6	7938	6622	6020	5460	5558	5364	4805	4021
7	8442	7042	6419	5775	5894	5700	5048	4221
8	8946	7462	6818	6090	6230	6036	5291	4421
9	9523	7945	7217	6405	6566	6372	5534	4621
10	10100	8491	7616	6720	6902	6708	5777	4821
11	10677	9037	8120	7140	7238	7044	6020	5021
12	11254	9583	8624	7560	7640	7446	6367	5221
13	11831	10129	9128	7980	8042	7848	6714	5473
14	12535	10675	9632	8400	8444	8250	7061	5725
15	13239	11221	10136	8820	8846	8652	7408	5977
16	13943	12870	10682	9240	9248	9054	7755	6229
17	14647	13605	11228	9660	9650	9456	8102	6481
18	15351	14340	11774	10080	10052	9858	8449	6733
19	16055	15075	12320	10500	10454	10260	8796	6985

11. § 42 erhält folgende Fassung:

„Ü b e r s t e l l u n g

§ 42. (1) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe l 3 in eine der Entlohnungsgruppen l 2b überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen l 2b zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragslehrer keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(2) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe l 3 in eine der Entlohnungsgruppen l 2a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen l 2a zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(3) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen l 2b in eine der Entlohnungsgruppen l 2a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen l 2a zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen l 2b in die Entlohnungsgruppe l pa oder l 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 aufweist.

(5) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen l 2a in die Entlohnungsgruppe l pa oder l 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungs-

nungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 aufweist.

(6) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe l 3 in die Entlohnungsgruppe l pa oder l 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; weist der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 auf, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(7) Wenn es für den Vertragslehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Entlohnungsgruppe entsprechende Verwendungsgruppe der Bundesbeamten in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Entlohnungsgruppe verbracht hätte.

(8) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe l 1 in die Entlohnungsgruppe l pa, aus der Entlohnungsgruppe l pa in die Entlohnungsgruppe l 1, aus einer der Entlohnungsgruppen l 2a in die andere der Entlohnungsgruppen l 2a oder aus einer der Entlohnungsgruppen l 2b in eine andere der Entlohnungsgruppen l 2b überstellt, so bleibt er in der bisherigen Entlohnungsstufe.

(9) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 6 und 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragslehrer jeweils in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragslehrer eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt; Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen.“

12. § 42 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Be-

dacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen I pa und I 1, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen I 2b, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe I 3.“

13. § 43 erhält folgende Fassung:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L

§ 43. (1) Das Entlohnungsschema II L umfaßt die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 3, I 2b 2, I 2b 1 und I 3.

(2) Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 und 3 anzuwenden.“

14. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
		1	2
bei einer für die Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		5136	5544
11	18	3576	3852
	19	3384	3648
	20	3216	3468
	21	3060	3300
	24	2676	2892
I 2a 2		2508	2700
I 2a 1		2316	2472
I 2b 3		2346	2508
I 2b 2		2256	2412
I 2b 1		2076	2196
I 3		1836	2028

15. § 44 a Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich.

(3) Vertragslehrern

- a) der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich;
- b) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu er-

füllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich;

- c) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich;
- d) der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 93'20 jährlich.“

16. § 44 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Vertragslehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

- in der Entlohnungsgruppe I 1 S 11.592,
in den Entlohnungsgruppen I 2 .. S 9.236,
in der Entlohnungsgruppe I 3 S 6.174.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen der Art. III bis V der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 sind auf Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

(2) Vertragslehrer, die zufolge des sinngemäß anzuwendenden Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Wirkung vom 1. September 1974 in eine der Entlohnungsgruppen I 2a einzureihen sind, gebührt bis zu diesem Zeitpunkt eine Dienstzulage; sie beträgt für die Zeit vom

1. September 1970 bis 31. August 1971 20 v. H.,
1. September 1971 bis 31. August 1972 40 v. H.,
1. September 1972 bis 31. August 1973 60 v. H.,
1. September 1973 bis 31. August 1974 80 v. H.
des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt (§ 8 a Abs. 1 zweiter Satz) des Vertragslehrers und dem Monatsentgelt (§ 8 a Abs. 1 zweiter Satz) des Vertragslehrers, das ihm in der neuen Verwendungsgruppe gemäß § 42 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I zukäme.

Artikel III

Soweit die Art. II und III der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, auf § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

verweisen, ist darunter § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und des Art. I Z. 4 bis 7 der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zu verstehen.

Artikel IV

Auf die in Art. I Z. 10, 14, 15 und 16 angeführten Entlohnungsansätze sind die Bestimmungen des Artikels II der 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 260/1968, anzuwenden.

Artikel V

Die 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Zeit, die dem Vertragsbediensteten nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist.“

2. In Art. II Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 7 angefügt:

„7. die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an einer Lehrerbildungsanstalt, wenn für den Vertragsbediensteten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war; die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Z. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.“

3. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Entlohnungsgruppen d oder c aufgenommen wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß Art. II Abs. 1 der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, erhalten haben, notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.“

4. Dem Art. III Abs. 4 wird angefügt:

„In den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz sind hierbei alle vor dem 1. Feber 1956 liegenden Zeiten nach § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und des Art. I der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und nach Art. II zu behandeln.“

5. Art. III Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.“

Artikel VI

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 7, der Art. III und V und der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z. 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I treten mit 1. März 1969, die übrigen Bestimmungen mit 1. September 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kreisky	Jonas Rösch	Broda
Firnberg	Androsch Moser	Weihs Kirchschläger

Anlage

zu § 26 Abs. 2 Z. 8 des
Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt:

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Anlage

zu § 40 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

In Ergänzung zu den durch § 40 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L sind Vertragslehrer wie folgt einzureihen, sofern eine Einreihung gemäß der genannten Bestimmung nicht günstiger ist:

1. In die Entlohnungsgruppe I 2b 3

Vertragslehrer, die auf Grund ihrer Beschäftigung in einem anderen Beruf nebenberuflich oder nebenamtlich an Berufsschulen unterrichten.

2. In die Entlohnungsgruppe I 2b 2

Vertragslehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Fachunterricht an Werkschulheimen

- a) Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt und eine fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen oder künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer der Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt oder
- b) eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.

3. In die Entlohnungsgruppe I 2b 1

- a) Vertragslehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen

aa) Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt und eine zweijährige Berufspraxis auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet

oder (an Stelle einer Reifeprüfung)

bb) die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Lehrabschlussprüfung) und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

Lit. bb findet auch für Vertragslehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung Anwendung.

- b) Vertragslehrer an Berufsschulen, die die Lehrbefähigung für Berufsschulen nicht aufweisen, jedoch die gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppen L 2b gemäß Teil C Abschnitt I der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes erfüllen.

247. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 abgeändert wird (6. Novelle zum LaDÜG. 1962)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968 und 288/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel erhält folgenden Wortlaut: „(Landeslehrer-Dienstgesetz — LDG).“

2. § 4 lit. a erhält folgende Fassung:

„a) nach den Verwendungsgruppen in Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, L 2 a 2, L 2 a 1, L 2 b 3, L 2 b 2, L 2 b 1 und L 3;“

3. Im § 22 Abs. 1 wird nach der lit. c als drittelzter Satz eingefügt:

„Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe gemäß lit. b und lit. c hat bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2 a 2, L 2 a 1 zu gelten; der Verwendungsgruppe L 2 a 2 sind die Verwendungsgruppen L 2 b 3 und L 2 b 2, der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ist die Verwendungsgruppe L 2 b 1 gleichzuhaltend.“

4. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß §§ 2 und 45 auf Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

		Jonas	
Kreisky	Androsch	Rösch	Broda
Firnberg	Moser	Weih	Staribacher
		Kirchschläger	

248. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1968 und 297/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel erhält folgenden Wortlaut:

„(Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz — LLDG.)“

2. § 4 lit. a hat zu lauten:

„a) Nach den Verwendungsgruppen in Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, L 2 a 2, L 2 a 1, L 2 b 3, L 2 b 2, L 2 b 1 und L 3;“

3. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe hat bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2 a 2, L 2 a 1 zu gelten; der Verwendungsgruppe L 2 a 2 sind die Verwendungsgruppen L 2 b 3 und L 2 b 2, der Verwendungsgruppe L 2 a 1 ist die Verwendungsgruppe L 2 b 1 gleichzuhalten.“

4. Dem § 66 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß §§ 2 und 48 für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte bezüglich des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Jonas	
Kreisky	Androsch	Rösch	Broda
Firnberg	Moser	Weih	Staribacher
		Kirchschläger	

249. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Landesvertragslehrergesetz 1966 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Dem § 7 Abs. 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 2 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

		Jonas		
	Kreisky	Rösch		Broda
Firnberg	Androsch	Weih		Staribacher
	Moser	Kirchschläger		

250. Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Dem § 6 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 1 auf Landesvertragslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

		Jonas		
	Kreisky	Rösch		Broda
Firnberg	Androsch	Weih		Staribacher
	Moser	Kirchschläger		